

**Beschluss Nr. 21/21
des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts
vom 22. November 2021**

Geschäftsverteilung
des
Hessischen Landesarbeitsgerichts
2022

Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2022

Inhaltsübersicht

1. Teil:

- A. Anzahl der Kammern
- B. Erklärung des Präsidenten gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG

2. Teil: Beschluss des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2022

A. Fachzuständigkeiten

I.	Kammer 1
II.	Kammer 2
III.	Kammer 3
IV.	Kammer 4
V.	Kammer 5
VI.	Kammer 6
VII.	Kammer 7
VIII.	Kammer 8
IX.	Kammer 9
X.	Kammer 10
XI.	Kammer 11
XII.	Kammer 12
XIII.	Kammer 13
XIV.	Kammer 14
XV.	Kammer 15
XVI.	Kammer 16
XVII.	Kammer 17
XVIII.	Kammer 18
XIX.	Kammer 19

- B. Abgrenzung der Fachzuständigkeiten
- C. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen
- D. Sonstige Zuständigkeit
- E. Zuteilungsregeln
- F. Zuteilung der Vorsitzenden und deren Vertretung
- G. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

3. Teil: Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Buchstabenverteilung
- Anlage 2: Regelungen zur Zuteilung nach der allgemeinen Zuteilungstabelle
- Anlage 3: Regelungen zur Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle
- Anlage 4: Muster der allgemeinen Zuteilungstabelle
- Anlage 5: Muster der Ta-Zuteilungstabelle
- Anlage 6: Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- Anlage 7: Güterichter

1. Teil:**A. Zahl der Kammern**

Im Geschäftsjahr 2022 bestehen bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht 19 ständige Kammern.

B. Erklärung des Präsidenten gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG

Der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts führt den Vorsitz der Kammer 1. Maßgebend sind insoweit die Bestimmungen unter Abschnitt A.I. von Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans, ergänzt durch die Bestimmungen unter B. bis D. von Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans sowie die Regelungen der Anlagen, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung sind.

2. Teil: Beschluss des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts über die Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2022

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts hat nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß § 38 Satz 2, § 29 Abs. 2 Satz 1 ArbGG und nach Anhörung der nicht dem Präsidium angehörenden Vorsitzenden Richterinnen und Richter gemäß § 21e Abs. 2 GVG die folgende Geschäftsverteilung für das Jahr 2022 beschlossen (§ 21e Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG):

A. Fachzuständigkeiten

Die einzelnen Kammern sind jeweils für folgende Sachgebiete zuständig:

I. Kammer 1:

1. Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 5 sowie § 27 und § 28 ArbGG.
2. Entscheidungen nach § 36 ZPO.
3. Beschwerden in Kostensachen.
4. Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 ArbGG.
5. Im allgemeinen Register (AR) zu führende Sachen, soweit nicht die in der Sache berührte Materie in die Fachzuständigkeit einer anderen Kammer fällt.

II. Kammer 2:

- ohne Zuständigkeit für ein Sachgebiet –

III. Kammer 3:

1. Die jeweils ersten drei von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG,
 - a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist,
 - b) sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,
 soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.
2. Die jeweils erste von zwei Beschwerden gegen Änderungsbeschlüsse nach § 120a ZPO und § 124 ZPO.
3. Die jeweils erste von zwei Beschwerden der Staatskasse nach § 127 Abs. 3 ZPO.

IV. Kammer 4:

1. Die jeweils ersten fünf von jeweils zehn Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 99 bis 101 BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

2. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 102 ff. BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist oder soweit es sich nicht um Zustimmungseretzungsverfahren in Kündigungsfällen handelt, auch wenn weitere Haupt- und/oder Hilfsanträge gestellt sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm. § 2 Abs. 1 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um Unternehmensverfassungsrecht handelt, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
4. Beschwerden gegen Ordnungsgeldbeschlüsse.
5. Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorhergehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
6. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG und nach § 2a ArbGG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

V. Kammer 5:

1. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 87 bis 98 BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
2. Beschwerden in Streitwertsachen im Beschlussverfahren.
3. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 ArbGG.
4. Verfahren, in denen die Kammer 16 gemäß Abschnitt A.XVI.4. unzuständig ist.
5. Verfahren gemäß § 100 ArbGG in der seit 3. Juli 2015 geltenden Fassung (diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeiten vor).

VI. Kammer 6:

Ruhegeldsachen (betriebliche Altersversorgung), und zwar einschließlich diesbezüglicher Beschlussverfahren und Streitigkeiten mit Einrichtungen der Altersversorgung aus der privaten Wirtschaft, einschließlich der Geltendmachung im Wege des Schadensersatzes und einschließlich der Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ArbGG, soweit nicht gemäß Abschnitt A.IX.1. bis 3. die Kammer 9, gemäß Abschnitt A.X.1. bis 3. die Kammer 10

oder gemäß Abschnitt A.XII.1. bis 3. die Kammer 12 zuständig ist. Die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 geht im Übrigen allen anderen Fachzuständigkeiten vor.

VII. Kammer 7:

Die jeweiligen Verfahren vier bis sieben von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG,

- a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist,
- b) sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII.1. bis 3 die Kammer 13 zuständig ist.

VIII. Kammer 8:

Die jeweiligen Verfahren acht bis zehn von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG,

- a) in denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder an Stelle des Arbeitgebers Partei ist,
- b) sonstige Rechtsstreitigkeiten gegen Arbeitgeber jeder Art, sofern es im Berufungsverfahren auf die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes ankommt oder deren Anwendung streitig ist,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.XIII. die Kammer 13 zuständig ist.

IX. Kammer 9:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:

- a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z,
- b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit diese ihren Sitz in der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Bulgarien und Rumänien sowie in der Türkischen Republik haben. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, wenn einer oder mehrere der zuvor genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).

2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z Partei sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 sowie nach § 2 Abs. 3 iVm. § 2 Abs. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben E, F, H, N, O, Q, U, V und X bis Z Partei sind.
4. Verfahren gemäß § 98 ArbGG in der seit 16. August 2014 geltenden Fassung.

X. Kammer 10:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:
 - a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch),
 - b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit diese ihren Sitz in einem der Staaten haben, die bereits am 30. April 2004 Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft waren (das sind das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland). Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, wenn ein Arbeitgeber mit Sitz im Inland Partei ist, soweit einer oder mehrere der in Satz 1 genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch) Partei sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 sowie nach § 2 Abs. 3 iVm. § 2 Abs. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben A bis D, I bis L und S (ohne Sch) Partei sind.
4. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren.

XI. Kammer 11:

Die jeweiligen Verfahren eins bis fünf von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

Verfahren, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.VI. die Kammer 6 zuständig ist oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 14 und 19 betrifft gemäß Abschnitt A.XIV. oder gemäß Abschnitt A.XIX.

XII. Kammer 12:

1. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, in denen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft bzw. des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, des Maler- und Lackiererhandwerks und des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Partei sind, soweit Gegenpartei sind:
 - a) Arbeitgeber mit Sitz im Inland mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W,
 - b) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, soweit nicht die Kammer 10 nach Abschnitt A.X.1.b) oder die Kammer 9 nach Abschnitt A.IX.1.b) zuständig ist. Im Inland bestehende Niederlassungen jeglicher Art bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 ist, unabhängig von der Regelung unter a), auch dann gegeben, soweit einer oder mehrere der in Satz 1 genannten Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bereits in der 1. Instanz dem Verfahren als Streithelfer einer Partei beigetreten war oder waren. Sind nicht nur Arbeitgeber mit Sitz in den in Satz 1 genannten Staaten, sondern auch mit Sitz in anderen Staaten beigetreten, verbleibt es bei der Zuständigkeit nach a).
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 b) ArbGG mit einer der unter Ziff. 1 genannten Gemeinsamen Einrichtungen, soweit Arbeitnehmer oder Hinterbliebene mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W Partei sind.
3. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 sowie nach § 2 Abs. 3 iVm. § 2 Abs. 1, 3 bis 9 ArbGG, bei denen im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht der betriebliche Geltungsbereich der Tarifverträge in den in Ziff. 1 genannten Gewerbebereichen im Streit steht, soweit Arbeitgeber mit den Anfangsbuchstaben G, M, P, R, Sch, T und W Partei sind.
4. Beschwerden in Streitwertsachen, soweit nicht nach Abschnitt A.V.2. die Kammer 5 zuständig ist.

XIII. Kammer 13:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, in denen das Land Hessen als Arbeitgeber Partei ist.
2. Ruhegeldsachen aus dem öffentlichen Dienst einschließlich der Geltendmachung im Wege des Schadensersatzes:
 - a) Ruhegeldsachen aus dem öffentlichen Dienst und dem Dienst in Religionsgemeinschaften;
 - b) Ruhegeldsachen aus kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarungen, durch die Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder [VBL], kommunale oder kirchliche Versorgungseinrichtungen - § 18 Abs. 1 BetrAVG) vereinbart, fortgeführt, abgelöst oder modifiziert werden.

Diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeitsregelungen vor.

3. Rechtsstreitigkeiten nach § 25 Heimarbeitsgesetz.

XIV. Kammer 14:

Die jeweils ersten fünf von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG ohne ausschließliche Beendigungsstreitigkeiten, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.
- b) Sonderzuwendungen (z.B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche. Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, werden davon nicht erfasst.
- c) Zahlungsklagen nach XIV. a) und b) begründen die Zuständigkeit nicht, wenn es sich um bloße Rechnungsposten handelt, ohne dass die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen streitig sind.
- d) Wertpapieroptionszusagen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

Ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß den Buchstaben a) und b), soweit Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen; insoweit sind zuständig die Kammern 3 (gemäß Abschnitt A.III.1.), 7 (gemäß Abschnitt A.VII.1.), 8 (gemäß Abschnitt A.VIII.) und 13 (gemäß Abschnitt A.XIII.1.).

XV. Kammer 15:

1. Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, wenn sie die §§ 99 bis 101 BetrVG oder die entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

2. Die jeweils zweite von zwei Beschwerden gegen Änderungsbeschlüsse nach § 120a ZPO und § 124 ZPO.
3. Die jeweils zweite von zwei Beschwerden der Staatskasse nach § 127 Abs. 3 ZPO.

XVI. Kammer 16:

1. Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, soweit sie die §§ 1 bis 86 BetrVG oder entsprechende Vorschriften des Personalvertretungsrechts betreffen.
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG und nach § 2a ArbGG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, soweit nicht eine ausdrücklich vorgehende Fachzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.
3. Verfahren nach §§ 2a Abs. 1 Nr. 2, 3, 3a bis 3g ArbGG.
4. Die Kammer ist nicht zuständig für Verfahren, bei denen eine Partei, ein Beteiligter, ein Streitgenosse oder ein Nebenintervenient in erster Instanz und/oder im Rechtsmittelverfahren von Frau Rechtsanwältin Bärbel Gegenwart, Hochheim, vertreten wird oder wurde. Zuständig ist dann die Kammer 5 (gemäß Abschnitt A.V.4.).

XVII. Kammer 17:

1. Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

Verfahren, in denen ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen (Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand der Transport von Personen und/oder Sachen mit Luftfahrzeugen ist) auf Arbeitgeberseite Partei ist oder sind,

soweit nicht gemäß Abschnitt A.VI. die Kammer 6 zuständig ist oder das Verfahren nicht eine der gemeinsamen Fachzuständigkeiten der Kammern 14 und 19 betrifft gemäß Abschnitt A.XIV. oder gemäß Abschnitt A.XIX.
2. Verfahren wegen Entschädigungen bei überlangen Gerichtsverfahren.

XVIII. Kammer 18:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG ohne ausschließliche Beendigungsstreitigkeiten, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - a) Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote und Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie damit im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche;
 - b) Vertragsstrafenregelungen jeder Art.
2. Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 ArbGG sowie nach § 2 Abs. 3 ArbGG iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 ArbGG, bei denen es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um Ansprüche aus Sozialplänen und/oder im Zusammenhang mit Interessenausgleichen im

Sinne von § 112 Abs. 1 BetrVG oder entsprechender Vorschriften aus dem Personalvertretungsrecht oder dem Recht der kirchlichen Mitarbeitervertretung oder um Ansprüche aus freiwilligen Sozialplänen handelt. Diese Zuständigkeit geht allen anderen Fachzuständigkeiten vor, soweit nicht gemäß Abschnitt A.XI.1. bzw. A.XVII.1. die Kammern 11 und 17 zuständig sind.

XIX. Kammer 19:

Die jeweiligen Verfahren sechs bis zehn von jeweils zehn bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus der privaten Wirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 a) ArbGG ohne ausschließliche Beendigungsstreitigkeiten, bei der es sich im Verfahren bei dem Landesarbeitsgericht um folgende Rechtsgebiete handelt:

- a) Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.
- b) Sonderzuwendungen (z.B. Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13./14. Monatsgehalt sowie Prämien) einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche. Prämien im betrieblichen Vorschlagswesen sowie Prämien und Sonderzahlungen, die sich auf Monate oder auf kürzere Zeiträume beziehen, werden davon nicht erfasst.
- c) Zahlungsklagen nach XIX. a) und b) begründen die Zuständigkeit nicht, wenn es sich um bloße Rechnungsposten handelt, ohne dass die spezifischen Anspruchsvoraussetzungen streitig sind.
- d) Wertpapieroptionszusagen einschließlich diesbezüglicher Schadensersatzansprüche.

Ausgenommen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß den Buchstaben a) und b), soweit Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen; insoweit sind zuständig die Kammern 3 (gemäß Abschnitt A.III.1.), 7 (gemäß Abschnitt A.VII.1.), 8 (gemäß Abschnitt A.VIII.) und 13 (gemäß Abschnitt A.XIII.1.).

B. Abgrenzung der Fachzuständigkeiten

I. Allgemeines:

1. Maßgebend ist der durch den Berufungsantrag oder die Berufungsanträge bestimmte Streitgegenstand.
2. Die Beteiligung einer Partei bleibt für die Feststellung einer Fachzuständigkeit außer Betracht, wenn die Partei den Rechtsstreit gemäß § 3 ArbGG führt oder sich als Dritter (§§ 64 ff. ZPO) am Rechtsstreit beteiligt.
3. Die unter Abschnitt A. geregelten Fachzuständigkeiten sind in den Fällen des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 ArbGG entsprechend anwendbar.
4. Soweit sich die Fachzuständigkeit einer Kammer nach den Anfangsbuchstaben einer Partei richtet (geteilte Fachzuständigkeit nach Anfangsbuchstaben), gilt die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist. Dabei ist die Regelung unter Abschnitt C.VI. zu beachten.
5. Bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) können durch Präsidiumsbeschluss alle Verfahren, die zu einer Massensache (Anlage 2, VIII.; Anlage 3, IV.) zählen, abweichend vom Zählverfahren unmittelbar der Kammer zugewiesen werden, die für die erste Massensache zuständig ist (numerisch kleinstes Aktenzeichen).
6. Die unter Abschnitt A. genannten Fachzuständigkeiten gelten auch in den Fällen der Prozessstandschaft und für Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.
7. Sind in einem Rechtsmittelverfahren sowohl (juristische) Personen des Privatrechts als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber beteiligt, ist für das Rechtsmittelverfahren die Kammer des Hessischen Landesarbeitsgerichts zuständig, die nach den übrigen Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes für die juristische Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber zuständig ist. Bei mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Arbeitgebern gilt insoweit die Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist. Dabei ist die Regelung unter Abschnitt C.VI. zu beachten.
8. Die unter Abschnitt A. geregelten Fachzuständigkeiten erstrecken sich auf (sofortige) Beschwerden (einschließlich Verfahren nach § 17a GVG), soweit insoweit nicht spezielle Kammerzuständigkeiten bestehen, Berufungen nach § 514 ZPO und Nebenverfahren.

II. Mehrere Ansprüche:

1. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht und besteht für einen davon eine Fachzuständigkeit, ist die Kammer mit der entsprechenden Fachzuständigkeit zuständig. Hilfsanträge bleiben außer Betracht, ebenso Hilfsbegründungen. Eine Anschlussberufung begründet eine Fachzuständigkeit nur, wenn sich diese auf einen Streitgegenstand bezieht, der auch schon Streitgegenstand des Verfahrens in erster Instanz war.

2. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht und bestehen für mehrere davon Fachzuständigkeiten, so bestimmt sich vorbehaltlich der Regelung im folgenden Absatz unter 3. die Zuständigkeit der Kammer nach dem Gegenstand mit einer Fachzuständigkeit, der den höchsten Streitwert hat, auch wenn die Summe des Wertes mehrerer weiterer Gegenstände höher ist als dieser höchste Einzelstreitwert. Maßgeblich ist dabei der Ablauf der letzten Begründungsfrist, und es ist auf die im Urteil des Arbeitsgerichts festgesetzten Werte abzustellen, sofern diese nicht offenkundig fehlerhaft sind. Hilfsanträge und Anschlussberufungen bleiben hierbei außer Betracht, ebenso Hilfsbegründungen. Dies gilt für die Anschlussberufung nur, wenn der Streitgegenstand im Berufungsverfahren erstmals in den Rechtsstreit eingeführt wurde.
3. Sind mehrere Ansprüche in einem Berufungsverfahren geltend gemacht, bestehen für mehrere davon Fachzuständigkeiten und ist für eine dieser Fachzuständigkeiten geregelt, dass diese allen anderen Fachzuständigkeitsregelungen vorgeht, so ist die Kammer mit der vorgehenden Fachzuständigkeit zuständig.

III. Aufrechnung/Widerklage:

Streiten die Parteien im Berufungsverfahren ausschließlich um eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung, so bestimmt sich die Fachzuständigkeit nach dieser Gegenforderung. Dies gilt auch für den Fall, dass ein weiterer Teil der Gegenforderung im Wege einer Widerklage verfolgt wird.

IV. Beschlussverfahren:

1. Die vorstehenden Regelungen unter Abschnitt B.I. bis III. gelten für Beschlussverfahren (§ 2a ArbGG) entsprechend.
2. In Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG, in denen über ein Handeln, Dulden oder Unterlassen einer Betriebspartei oder über die Wirksamkeit einer Einigungsstellenentscheidung oder über die Durchführung einer Betriebsvereinbarung oder die Betriebsstruktur gestritten wird, richtet sich die Fachzuständigkeit nach dem materiell-betriebsverfassungsrechtlichen Schwerpunkt der Streitsache.

C. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

I. Allgemeines

1. Maßgebend ist der durch den Berufungsantrag oder die Berufungsanträge bestimmte Streitgegenstand.
2. Im Verhältnis von Fachzuständigkeit (Abschnitt B.) zu Parallel- oder Folgesachen (Abschnitt C. III. und IV.) geht nach den jeweiligen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans eine Fachzuständigkeit einer Zuständigkeit wegen Vorliegens einer Parallel- oder Folgesache vor. Im Verhältnis einer Zuständigkeit wegen Vorliegens einer Parallel- oder Folgesache geht die Zuständigkeit wegen des Vorliegens einer Parallelsache der wegen des Vorliegens einer Folgesache vor.

II. Zurückverweisung/Wiederaufnahme/Streit um Vergleich/Weiterbetreiben:

1. Für Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesen sind und für die eine Fachzuständigkeit besteht, ist die Kammer zuständig, in deren Fachzuständigkeit die Sache nunmehr fällt. Ist die Fachzuständigkeit auf mehrere Kammern aufgeteilt, ist von diesen die Kammer zuständig, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat. Dies gilt nicht, wenn eine geteilte Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben einer Partei vorliegt. Zuständig ist dann die Kammer, welche bei der Fachzuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben zuständig wäre. Hat die Kammer, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die betreffende Fachzuständigkeit abgegeben, ist diejenige Fachkammer mit der höchsten Ordnungszahl zuständig.
2. Für sonstige Sachen, die vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesen sind, ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat. Existiert diese Kammer nicht mehr, ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
3. Wird eine Sache gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO an eine andere Kammer zurückverwiesen, ohne dass dabei diese Kammer nach einer Ordnungszahl bestimmt wird, ist die Kammer zuständig, deren Ordnungszahl um 1 höher ist als die der Kammer, die die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erlassen hat; gibt es keine um 1 höhere Ordnungszahl, ist die Kammer 2 zuständig. Abweichend davon sind bei Zurückverweisungen gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO folgende Kammern zuständig:
 - 1) Kammer 2: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XIII.1. fällt;
 - 2) Kammer 3: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VII. fällt;
 - 3) Kammer 4: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.V.1., 2. oder 4. fällt;
 - 4) Kammer 5: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XV. 1. fällt;
 - 5) Kammer 7: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VIII. fällt;
 - 6) Kammer 8: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.III.1. fällt;
 - 7) Kammer 9: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.X.1. bis 3. fällt;
 - 8) Kammer 10: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XII.1. bis 3. fällt;
 - 9) Kammer 11: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XVII.1. fällt;
 - 10) Kammer 12: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XVIII.1. bis 3. in der Fassung bis zum 15. August 2016 oder Abschnitt A. IX.1. bis 3. fällt;
 - 11) Kammer 13: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.II.1. in der Fassung bis zum 31. Dezember 2020 fällt;
 - 12) Kammer 14: wenn die zurückverwiesene Sache unter XIX. fällt;
 - 13) Kammer 15: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A. XVI. fällt;
 - 14) Kammer 16: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A. IV.1., 2., 3., 4., 5. oder 6. oder Abschnitt A. IX. in der Fassung bis zum 15. August 2016 fällt;
 - 15) Kammer 17: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.XI. fällt;
 - 16) Kammer 19: wenn die zurückverwiesene Sache unter Abschnitt A.VII.2. in der Fassung bis zum 31. Dezember 2019 oder A.XIV. fällt.
4. Im Falle einer erneuten Berufung nach Zurückverweisung durch das Hessische Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht ist die Kammer zuständig, bei der das erste Berufungsverfahren geführt worden ist. Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeiten vor.

5. Für Wiederaufnahmeverfahren ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
6. Wird um die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleiches gestritten, ist die Kammer mit der Ordnungszahl zuständig, die der Ordnungszahl der Kammer entspricht, deren Verfahren durch den Vergleich erledigt worden ist.
7. Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und jetzt wieder betrieben werden, fallen der Kammer mit der Ordnungszahl der früher zuständigen Kammer zu.
8. In den Fällen der Nummern 5. bis 7. ist die Kammer 9 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 18 handelt, für die diese bis zum 15. August 2016 gemäß Abschnitt A.XVIII. des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2016 zuständig war.
 In den Fällen der Nummern 5. bis 7. ist die Kammer 18 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 11 handelt, für die diese bis zum 15. August 2016 gemäß Abschnitt A.XI.1. und 2. des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2016 zuständig war.
 In den Fällen der Nummern 5. bis 7. ist die Kammer 16 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 9 handelt, für die diese bis zum letzten Zuteilungstermin für den Monat Februar 2016 bzw. bis zum 15. August 2016 gemäß Abschnitt A.IX. des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2016 zuständig war.
 In den Fällen der Nummern 5. bis 7. ist die Kammer 5 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 4 handelt, für die diese bis zum 30. Juni 2021 gemäß Abschnitt A.IV.3. des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2021 zuständig war.
 In den Fällen der Nummern 5. bis 7. ist die Kammer 10 zuständig, soweit es sich um Verfahren der Kammer 8 handelt, für die diese bis zum 31. August 2021 gemäß Abschnitt A.VIII.2. des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplanes des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2021 zuständig war.
9. Sollte in den Fällen der Nummern 5. bis 7. die entsprechende Kammer nicht mehr bestehen, ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl zuständig. Satz 1 gilt entsprechend in allen Fällen, in denen Anträge jeglicher Art gestellt werden, die Verfahren in einer nicht mehr bestehenden Kammer betreffen.

III. Folgesachen:

1. Folgesachen sind Berufungen betreffend Rechtsstreite zwischen zwei Parteien, die während der Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens zwischen denselben Parteien oder bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Verkündung einer abschließenden Entscheidung in einem früheren Berufungsverfahren zwischen denselben Parteien bzw. nach einer anderweitigen Beendigung dieses früheren Berufungsverfahrens eingehen.
2. Als Rechtsstreite zwischen denselben Parteien gelten auch solche zwischen dem Arbeitnehmer und dem Insolvenzverwalter über das Vermögen des Arbeitgebers.
3. Als vorausgegangener Rechtsstreit zwischen denselben Parteien gilt ebenfalls ein Beschwerdeverfahren im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zwischen denselben Parteien. Maßgebend hinsichtlich der oben unter 1. genannten Frist ist insoweit das Datum des Beschlusses.

4. Als Folgesachen gelten unabhängig von der Regelung unter 1. auch Berufungen und Beschwerden in Zustimmungsersetzungsverfahren in Kündigungsfällen betreffend Rechtsstreitigkeiten, mit denen eine Kammer bereits im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zur Rechtswegbestimmung, im Rahmen eines vorgeschalteten Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens für das Berufungsverfahren, im Rahmen eines Zustimmungsersetzungsverfahrens in Kündigungsfällen oder im Rahmen eines Berufungsverfahrens über ein Teilurteil betreffend eine Stufenklage befasst war.
5. Die Folgesache wird gleichfalls der Kammer zugewiesen, die für das Vorverfahren im Sinne der Regelungen unter 1. bis 4. seinerzeit zuständig war. Sollte diese Kammer nicht mehr bestehen, liegt keine Folgesache vor. Liegen mehrere Vorverfahren im Sinne der Regelungen unter 1. bis 4. bei unterschiedlichen Kammern vor, ist maßgeblich zunächst das (zeitlich) erste Vorverfahren im Sinne der Regelung unter 1., anschließend - in dieser Reihenfolge - die Vorverfahren nach den Regelungen unter 2. bis 4.
6. Besteht eine geteilte Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung), sind im Verhältnis dieser Kammern zueinander auch Folgeverfahren nach den dafür geltenden Grundsätzen maßgeblich, nachdem die Zuteilung über das Zählverfahren erfolgt ist.
7. Für Beschlussverfahren gilt Entsprechendes.

IV. Parallelsachen:

1. Parallelsachen sind Berufungen, bei denen die Identität einer Partei gegeben ist und die schwerpunktmäßig die gleiche rechtliche Problematik und einen im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhalt betreffen. Sind Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Identität einer Partei gegeben ist, von derselben Kammer eines Arbeitsgerichts am selben Tage entschieden worden, spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die diesbezüglichen Berufungen Parallelsachen i.S.v. Satz 1 darstellen. Als Parallelsachen gelten auch Berufungen in Kündigungsfällen mit vergleichbarem Streitgegenstand.
2. Parallelsachen werden der Kammer zugewiesen, der der erste Parallelrechtsstreit zugewiesen ist oder wird, sofern bei Eingang der weiteren Berufung (oder Beschwerde bei Zustimmungsersetzung, siehe nachfolgend unter 5.) ein Parallelrechtsstreit noch anhängig ist oder bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Verkündung einer abschließenden Entscheidung bzw. nach einer anderweitigen Beendigung eines Parallelrechtsstreits anhängig war. Dies gilt nach der Regelung unter I. 2. nicht, wenn für das Parallelverfahren eine aktuelle Fachzuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
3. Befindet sich unter den Parallelsachen eine Sache, für die eine Kammer aufgrund Fachzuständigkeit zuständig ist, geht die Fachzuständigkeit vor. Es werden alle noch nicht terminierten Parallelsachen, auch soweit sie nach 1. und 2. anderweitig zugewiesen sind oder zuzuweisen wären, der nach Fachzuständigkeit zuständigen Kammer zugewiesen. Soweit in dem Fachzuständigkeits-Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, gelten für die Abgrenzung der Fachzuständigkeiten die Regelungen unter Abschnitt B.I. bis III. Besteht eine geteilte Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung), sind im Verhältnis dieser Kammern zueinander auch Parallelverfahren nach den dafür geltenden Grundsätzen zu beachten.
4. Ausgenommen von der Regelung unter 2. Satz 1 ist die Kammer 1, soweit es sich einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits um sieben oder mehr Parallelsachen handelt.

5. Für Beschlussverfahren gilt Entsprechendes. Als Parallelsachen gelten auch Beschwerden in Zustimmungsersetzungsverfahren in Kündigungsfällen.

V. Beschwerden:

1. Soweit sich die Kammerzuständigkeit für Beschwerden unmittelbar aus einer unter Abschnitt A.I. bis XIX. geregelten Fachzuständigkeit für Beschwerden ergibt, geht diese Zuständigkeit allen anderen Zuständigkeitsregelungen über Beschwerden vor.
2. Im Übrigen gelten für Beschwerden folgende Sonderregelungen:
 - a) Für Zurückverweisungen gemäß § 577 Abs. 4 ZPO gilt die Regelung unter Abschnitt C.II. entsprechend. Die Kammer 10 ist ausschließlich zuständig, wenn die zurückverwiesene Sache unter die nach dem Geschäftsverteilungsplan 2021 bis 31. August 2021 oder vorhergehender Geschäftsverteilungspläne bestehende Zuständigkeit der Kammer 8 nach Abschnitt A.VIII.2 fiel.
 - b) Ist bei einer Kammer ein Sa- oder TaBV-Verfahren anhängig, so ist diese Kammer auch für Beschwerden zuständig, die das entsprechende erstinstanzliche Hauptsachverfahren betreffen oder mit ihm inhaltlich zusammenhängen. Ein derartiger inhaltlicher Zusammenhang gilt als gegeben, wenn es in dem Beschwerdeverfahren um die Aussetzung eines weiteren erstinstanzlichen Verfahrens wegen möglicher Vorentscheidung des anhängigen Sa- oder TaBV-Verfahrens geht.
 - c) Wäre eine Kammer für das erstinstanzliche Hauptsachverfahren kraft Fachzuständigkeit zuständig, so ist sie es auch für ein Beschwerdeverfahren, welches dieses Hauptsachverfahren betrifft oder mit ihm inhaltlich zusammenhängt. Ist die Fachzuständigkeit mehreren Kammern zugewiesen worden, gelten für die Zuweisung von Ta-Verfahren die Vorgaben aus Teil 2 Abschnitt A. I. bis XIX. die Fachzuständigkeiten entsprechend.
 - d) Die Kammer, die für eine Beschwerde zuständig ist, ist während der Anhängigkeit des Beschwerdeverfahrens auch für zeitlich nachfolgende Beschwerden zuständig, die sich gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts unter demselben erstinstanzlichen Aktenzeichen richten. Davon abweichend begründet die Zuständigkeit einer Kammer für eine Beschwerde, die sich ausschließlich aus der Regelung unter Ziffer 1 ergibt (Zuständigkeit unmittelbar aus einer unter Abschnitt A.I. bis XIX. geregelten Fachzuständigkeit) keine Zuständigkeit für zeitlich gleichzeitig oder nachfolgend eingehende Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts unter demselben erstinstanzlichen Aktenzeichen richten.
 - e) Ergehen von derselben Kammer des Arbeitsgerichts am selben Tage in mehreren Verfahren mit jeweils demselben Kläger oder demselben Beklagten Entscheidungen zum selben Gegenstand, die mit der Beschwerde angefochten werden, so ist die Kammer zuständig, die für die erste dieser Sachen zuständig ist oder wird. Die vorstehende Regelung in Ziffer V. 2. d) Satz 2 gilt entsprechend.

VI. Bezeichnungen von Parteien oder Beteiligten:

1. Soweit es auf die Bezeichnung der Parteien oder Beteiligten (vgl. dazu die Anlage 1, welche Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist) ankommt, ist der Akteninhalt (einschließlich vorhandener Registerauszüge) bei Ablauf der Berufungsbegründungsfrist

bzw. Beschwerdebegründungsfrist gemäß Gesetz oder Verlängerungsbeschluss maßgebend. Gibt es mehrere Berufungen bzw. Beschwerden, ist der Ablauf der letzten Begründungsfrist maßgeblich; Anschlussberufungen bzw. Anschlussbeschwerden bleiben außer Betracht.

2. Für Beschwerden (Abschnitt C.V.) gilt Entsprechendes.

VII. Verfahren betreffend Einigungsstellen und Mediationsverfahren:

Betrifft ein Verfahren die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle oder ein sonstiges Ergebnis einer Einigungsstelle und ist die oder der Vorsitzende einer Kammer als Vorsitzende oder Vorsitzender dieser Einigungsstelle tätig gewesen, ist diese Kammer nicht zuständig. Für die Kammerzuständigkeit gilt Teil 2 Abschnitt C. II. 3. entsprechend. Das betreffende Verfahren ist gegebenenfalls zurückzugeben, und hierfür gelten die Regelungen über die Rückgabe in der Anlage 2 entsprechend. Dies gilt auch für ein außergerichtliches Mediationsverfahren.

VIII. Altsachen:

Die bis zum 31. Dezember 2021 eingegangenen Sachen verbleiben bei den Kammern, die nach der bisherigen Geschäftsverteilung zuständig waren, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

IX. Begründete Ablehnung von Vorsitzenden:

Für den Fall, dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender wegen Ablehnung - auch Selbstablehnung - von der weiteren Führung des Verfahrens ausgeschlossen ist oder ein gesetzlicher Ausschlussgrund im Sinne des § 41 ZPO vorliegt, prüft das Präsidium am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres das Erfordernis eines Ausgleichs durch Ent- bzw. Belastung zwischen den betroffenen Kammervorsitzenden bei der Zuteilung.

X. Vorläufige Zuständigkeit:

Solange eine Sache (einschließlich Verfahren mit SaGa-, TaBVGa- und Ta- oder SHa-Aktenzeichen) noch nicht einer Kammer zugeteilt ist, ist die Kammer 1 zuständig.

XI. Entscheidung des Präsidiums:

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

D. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

Für alle Sachen, für die sich die Kammerzuständigkeit nicht aus den Abschnitten A. und C. ergibt, bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs entsprechend den Grundsätzen des Abschnittes E. sowie der Anlagen 2 und 3.

E. Zuteilungsregeln

I. Allgemeine Regeln:

1. Alle neu eingehenden Sachen werden verteilt
 - a) nach der allgemeinen Zuteilungstabelle (Sa und TaBV) und
 - b) nach der Ta-Zuteilungstabelle (Ta sowie AR gem. § 49 Abs. 2 ArbGG).
 - c) Für SHa-Verfahren gilt Folgendes:
 - aa) SHa-Verfahren nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) und b) AktO-ArbG werden nach der allgemeinen Zuteilungstabelle verteilt.
 - bb) SHa-Verfahren nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) bis g) AktO-ArbG werden nicht in der allgemeinen Zuteilungstabelle erfasst. Sie fallen in die Zuständigkeit der Kammer 1 gemäß Abschnitt A.I.1., 2. und 4., und werden deshalb unmittelbar der Kammer der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts zugewiesen.
2. Als neue Sachen werden dabei auch gezählt:
 - a) vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht zurückverwiesene Sachen,
 - b) Wiederaufnahmeklagen,
 - c) Verfahren, in denen um die Wirksamkeit eines Vergleiches gestritten wird,
 - d) Sachen, die nach der Aktenordnung weggelegt waren, prozessual aber noch anhängig sind und wieder betrieben werden.

II. Allgemeine Zuteilung:

1. Nach der allgemeinen Zuteilungstabelle werden zugeteilt die Sa-Sachen (einschließlich SaGa) sowie die TaBV-Sachen (einschließlich TaBVGa) und die nach Ziffer I.c) aa) zu erfassenden SHa-Sachen.
2. Es gilt das Verhältnis 1:1. Lediglich Verfahren, die unter die Fachzuständigkeit aus Abschnitt A. V. 5. des Teil 2 dieses Geschäftsverteilungsplans fallen, werden nur im Verhältnis 2:1 (Zählung als 0,5) gerechnet. Mehrere Berufungen oder Beschwerden gegen eine arbeitsgerichtliche Entscheidung werden nur als ein Rechtsmittel gezählt.
3. Die Kammer 1 erhält 10 %, die Kammer 3 erhält 75 %, die Kammer 8 erhält 75 %, die Kammer 11 erhält 50%, die Kammer 13 erhält 50 %, die Kammer 17 erhält 50% und die Kammer 18 erhält 40 % der Belastung der übrigen Kammern. Dementsprechend sind die Kammern 1, 3, 8, 11, 13, 17 und 18 jeweils wie folgt bei den Zuteilungen auszusparen, was formularmäßig in der Zuteilungstabelle zu berücksichtigen ist:
 - Kammer 1: nach jeweils einer Zuteilung neun Mal,
 - Kammer 3: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
 - Kammer 8: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
 - Kammer 11: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal,
 - Kammer 13: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal,
 - Kammer 17: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal,
 - Kammer 18: nach jeweils sechs Zuteilungen vier Mal.

Davon unberührt bleiben fortwirkende Präsidiumsbeschlüsse über Entlastungen bzw. Eingangsstopps von Kammern.

4. Das Verfahren der Zuteilung ist im Einzelnen in der Anlage 2 geregelt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Geschäftsverteilung.

III. Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle:

1. Die Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle erfasst alle Ta-Sachen sowie die AR-Sachen gem. § 49 Abs. 2 ArbGG. Für die Einzelheiten dieses Zuteilungsverfahrens gilt die Anlage 3, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.
2. Um eine gleichmäßige Belastung aller Kammern entsprechend den vorstehenden Ziffern II. 2. und 3. zu erreichen, wird die sich aus der Ta-Zuteilungstabelle ergebende Belastung regelmäßig wiederkehrend in die allgemeine Zuteilungstabelle überführt. Ta-Sachen, die § 17a GVG betreffen, werden jeweils 1:1 berücksichtigt; alle übrigen Sachen des Ta-Turnus werden im Verhältnis 4:1 (Zählung als 0,25) berücksichtigt.

F. Zuteilung der Vorsitzenden und deren Vertretung

I. Zuteilung der Vorsitzenden:

- Kammer 1: Präsident Woitaschek
- Kammer 2: Vizepräsidentin Gieraths
- Kammer 3: Vorsitzende Richterin Schäffer
- Kammer 4: Vorsitzender Richter Griebeling
- Kammer 5: Vorsitzender Richter Goltzsche
- Kammer 6: Vorsitzender Richter Kreutzberg-Kowalczyk
- Kammer 7: Vorsitzender Richter Prof. Dr. Becker
- Kammer 8: Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Kohlschitter
(abgeordnet bis zum 31. August 2022)
- Kammer 9: Vorsitzende Richterin Fink
- Kammer 10: Vorsitzender Richter Dr. Horcher
- Kammer 11: Vorsitzender Richter Yilmaz
- Kammer 12: Vorsitzender Richter Dr. Franzke
- Kammer 13: Vorsitzende Richterin Dr. Lukas
- Kammer 14: Vorsitzende Richterin Nungeßer
- Kammer 15: Vorsitzende Richterin Jansen
- Kammer 16: Vorsitzender Richter Dr. Gegenwart
- Kammer 17: Vorsitzender Richter Yilmaz
- Kammer 18: Vizepräsidentin Gieraths
- Kammer 19: Richter am Arbeitsgericht Heinelt (abgeordnet bis zum 28. Februar 2022)

II. Vertretung der Vorsitzenden bei Verhinderung:

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18, hilfsweise 6, 7, 8, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 8, 14, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 14, 19, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18, hilfsweise 7, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 12, 16, 18, 6, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 19, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 13, 15, 5, 3, 4, 8, 14, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 15, 5, 9, 3, 4, 8, 14, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 16, 18, 6, 7, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 18, 6, 7, 11, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 5, 9, 10, 3, 4, 8, 14, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19, hilfsweise 3, 4, 8, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 9, 10, 13, 3, 4, 8, 14, 19, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 6, 11, 12, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 16, 18, 6, 7, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 7, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 4, 8, 14, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Zeigt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender dem Präsidium an, dass sie/er nicht nur ganz kurzfristig mehr als drei volle Kammern (bei Vorsitzenden nur einer maximal 0,5-Kammer: mehr

als 1,5 Kammern) zu vertreten hat, beschließt das Präsidium unverzüglich über eine dieser Überlastung abhelfende anderweitige Vertretungsregelung.

Für den Fall und für die Dauer der Inkraftsetzung des für das Hessische Landesarbeitsgericht geltenden Pandemieplanes trifft das Präsidium eine eigenständige und erforderlichenfalls abweichende Vertretungsregelung.

III. Vertretung der Vorsitzenden bei der Entscheidung über eine Ablehnung:

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 11, 12, 16, 18, 6, 13, 10, 9, 5, 19, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 1, hilfsweise 16, 12, 11, 8, 7, 6, 19, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19, hilfsweise 14, 8, 4, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 19, 14, 8, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 13, 10, 9, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 16, 12, 11, 19, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 18, 16, 12, 11, 19, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 3, 19, 14, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 15, 13, 10, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 5, 15, 13, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 6, 18, 16, 12, 19, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 7, 6, 18, 16, 19, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 9, 5, 15, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 4, 3, 19, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 8, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 11, 7, 6, 18, 19, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 6, 18, 16, 12, 19, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 12, 11, 7, 6, 19, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

G. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

I. Zuteilung:

1. Die von den Kammervorsitzenden gebilligte Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den einzelnen Kammern ergibt sich aus der Anlage 6, die Bestandteil dieser Geschäftsverteilung ist.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres wieder ernannte ehrenamtliche Richterinnen und Richter bleiben oder werden der Kammer zugeteilt, der sie zuvor zugeteilt waren, falls nicht das Präsidium eine andere Zuweisung beschließt.
3. Die Zuteilung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur gemeinsamen Hilfsliste für alle Kammern gemäß § 39 Satz 2, 31 Abs. 2 ArbGG ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 6 (dort „Notliste“ genannt).

II. Heranziehung:

1. Die Kammervorsitzenden regeln für die Dauer des Geschäftsjahres die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in ihrer Kammer.
2. In Fällen unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist auf die gemeinsame Hilfsliste (oben Abschnitt I.3.) zurückzugreifen, sofern keine ehrenamtliche Richterin oder kein ehrenamtlicher Richter der betreffenden Kammer geladen werden kann (die Heranziehung erfolgt nach der gemäß 1. geregelten Reihenfolge, beginnend mit der/dem ersten nicht bereits zu einem späteren Termin geladene/n ehrenamtlichen Richterin bzw. Richter nach der/dem verhinderten Richterin bzw. Richter; bereits zu einem späteren Termin geladene ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter sind anschließend nicht auszusparen). Dabei werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der gemeinsamen Hilfsliste in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen (bei identischen Nachnamen: in alphabetischer Reihenfolge ihrer Vornamen) herangezogen.

III. Ablehnung:

Wird eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, so tritt an ihre oder seine Stelle die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die oder der nach der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß der nach Ziffer II.1. getroffenen Regelung als nächste Person heranzuziehen ist.

3. Teil: Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. **Januar 2022** in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22. November 2021

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

Gieraths
(durch Krankheit verhindert)

Griebeling
(durch Krankheit verhindert)

gez. Dr. Horcher

Anlagen:**Anlage 1:****Buchstabenverteilung**

In allen anhängig werdenden Sachen sind bei der Verteilung nach Buchstaben folgende Grundsätze zu beachten, die auch für die Erstellung der alphabetischen Listen der allgemeinen Zuteilungstabelle und der Ta-Zuteilungstabelle gelten:

Maßgebend ist entsprechend den Angaben der Parteien oder Beteiligten in Klagen und Anträgen oder vorrangig den Angaben in vorliegenden Registerauszügen (Handelsregister, Vereinsregister usw.) der Name des Arbeitgebers. Gehen mehrere Verfahren gegen denselben Arbeitgeber ein, wird für die alphabetische Liste zusätzlich auf die Namen der Arbeitnehmer bzw. der klagenden Partei oder der antragstellenden Person abgestellt.

Soweit kein Arbeitgeber am Verfahren beteiligt ist, ist die Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners maßgebend. Dabei werden die einzelnen Sachen derart den einzelnen Kammern zugewiesen, dass maßgebend ist:

- a) bei natürlichen Personen und Einzelfirmen:

der erste Nachname unter Nichtberücksichtigung von Vorsatzworten (wie z. B. von, von der, van der, de, de la usw.), von akademischen Graden (z. B. Dr.), Adelsbezeichnungen und anderen Zusätzen (wie Graf, Freiherr, Baron), Titeln (z. B. Sanitätsrat); weicht der Eigenname der Firma vom Namen des Inhabers ab, so ist der Name des letzteren maßgebend; in zweiter Linie ist auf den Rufnamen abzustellen;

- b) bei juristischen Personen, Personalgesellschaften, Vereinen sowie Stiftungen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), wenn sie als solche als Partei bezeichnet sind:

mit einem Familiennamen dieser, mit mehreren der erste unter Beachtung des Grundsatzes zu a) (Zusätze wie Gebrüder, Geschwister, Witwe u. ä. vor Familiennamen bleiben ebenso wie Vornamen unberücksichtigt); bei verschiedenen juristischen Personen mit demselben Familiennamen in der Firmierung wird zusätzlich auf den nächsten weiteren Firmenbestandteil abgestellt, der nicht zum Namen gehört;

im Übrigen bei zusammengesetzten Namen das erste Wort, wobei jedoch weniger wichtige Worte (z. B. am, zum, ein, für, der, die, das usw.) unberücksichtigt bleiben, und bei Buchstabenkombinationen der erste Buchstabe; beispielsweise ist die Firma „Aktiengesellschaft für Verkehrswesen“ unter A einzuordnen, die Firma „Kaffee-Tee Import GmbH“ unter K, „Das billige Warenhaus“ unter B; eine Firma „A GmbH“ ist unter A einzuordnen, ebenso eine Firma „ABC GmbH“; Firmenbezeichnungen wie „T-Online“ sind als ein Wort zu lesen, „T-Online“ ist also unter „To“ einzuordnen;

- c) bei Staaten die Bezeichnung gemäß dem Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland;
- d) gegen die - vorläufigen - Verwalter einer Insolvenzmasse der Name des Schuldners;
- e) gegen den Verwalter einer Zwangsverwaltung der Name des Schuldners;

- f) gegen den Nachlassverwalter, gegen den Testamentsvollstrecker sowie bei Verfahren, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse oder Ansprüche von Todes wegen zum Gegenstand haben, der Name des Erblassers;
- g) bei mehreren Beklagten oder Beteiligten der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint; jedoch haben Firmenbezeichnungen Vorrang vor den übrigen Namen; Abschnitt B.I.6. des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans bleibt unberührt;
- h) Umlaute werden wie im Duden angeordnet;
- i) bei Zahlen ihre deutsche Schreibweise in Buchstaben.

Anlage 2:

Regelungen zur Zuteilung nach der allgemeinen Zuteilungstabelle

Die Zuteilung der Sachen an die einzelnen Kammern wird wie folgt geregelt:

I. Zuteilungstabelle:

- a) Es wird vom Beginn eines Kalenderjahres bis zu dessen Ende eine allgemeine Zuteilungstabelle geführt, mit deren Hilfe unter Berücksichtigung der Regelung unter Teil 2 Abschnitt E. II. 3. der Geschäftsverteilung eine gleichmäßige Belastung aller Kammern erzielt wird.
- b) Die Zuteilungstabelle listet von links nach rechts in der Reihenfolge der Ordnungsnummern die Kammern 1 bis 19 auf. Die Zuteilungsplätze werden links ausgewiesen, und zwar von oben mit 1 beginnend fortlaufend durchnummeriert. Die für einzelne Kammern geregelten Entlastungen (Regelung unter Abschnitt E. II. 3.) werden durch Blockierung von Zuteilungsplätzen (graue Schattierung) innerhalb von jeweils 10 Zuteilungsplätzen berücksichtigt; die blockierten Zuteilungsplätze werden nicht belegt.
- c) Jeder Zuteilungsplatz ist waagrecht gestrichelt unterteilt. Die Zuteilungen werden oberhalb der gestrichelten Linie eingetragen. Der Raum unterhalb der gestrichelten Linie steht für die Ersatzeintragungen bei Rückgaben (Ziffer V. dieser Anlage) zur Verfügung
- d) Die Zuteilungstabelle setzt sich aus einzelnen Blättern mit jeweils 20 Zuteilungsplätzen pro Kammer zusammen, wobei zwischen Zuteilungsplatz 10 und 11, 30 und 31 usw. zur Kenntlichmachung der 10er-Blöcke jeweils ein stärkerer Strich angebracht ist. Ein Muster eines solchen Blattes findet sich in der Anlage 4.
- e) Die Zuteilung erfolgt durch Eintragung einer Sache in die Zuteilungstabelle. Die Plätze der Zuteilungstabelle werden nach aufsteigenden Ordnungszahlen der Kammern vergeben, wobei jeweils die Zahl der zu vergebenden Plätze innerhalb eines Blocks von 10 Zuteilungsplätzen aufsteigend genutzt wird. Von dieser fortlaufenden, rollierenden Zuteilung bestehen Ausnahmen durch zu berücksichtigende vorgegebene Zuständigkeiten einer Kammer, soweit nachfolgend in dieser Anlage geregelt.
- f) Eine Sache mit Wertigkeit 0,5 (bei Verfahren nach Abschnitt A. V. 5) wird bei der Kammer, der sie zuzuteilen ist, vorrangig auf dem Platz zugeteilt, auf dem bereits ein Verfahren mit der Wertigkeit 0,5 eingetragen wurde (Auffüllen).

II. TaBVGa- und SaGa-Sachen:

- a) TaBVGa- und SaGa-Sachen werden - in dieser Reihenfolge - unverzüglich nach Eingang zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt stets vor jeder normalen Zuteilung (Ziffer III. dieser Anlage).
- b) Liegt nur eine Sache zur Zuteilung vor, wird sie bei gegebener Fachzuständigkeit auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz der betreffenden Kammer eingetragen.

Entsprechendes gilt bei anderweitiger durch die Geschäftsverteilung schon vorgegebener Zuständigkeit (z.B. Parallel- und Folgesache). Handelt es sich um eine verbleibende sonstige Sache (vgl. Ziffer IV. a) und b) dieser Anlage), wird sie - unter Aussparung der Kammern 1 und 2 insoweit - der Kammer zugewiesen, die den nach der Zuteilungstabelle zu diesem Zeitpunkt als nächstes zu belegenden Zuteilungsplatz aufweist.

- c) Liegen gleichzeitig mehrere TaBVGa- oder SaGa-Sachen zur Zuteilung vor, sind zuerst die TaBVGa-Sachen und sodann die SaGa-Sachen zuzuteilen. Dabei sind zunächst gegebene Fachzuständigkeiten zu berücksichtigen, danach anderweitig schon vorgegebene Zuständigkeiten, zuletzt die verbleibenden sonstigen Sachen. Eine Zuständigkeit wird auch dadurch vorgegeben, dass gleichzeitig parallele Eilverfahren eingehen (durch das erste der Parallelverfahren). Bei mehreren Sachen innerhalb einer Gruppe ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet nach den Grundsätzen der Anlage 1 und Ziff. IV. a) dieser Anlage.
- d). Die Zuweisung der verbleibenden sonstigen Sachen (vgl. Ziffer IV. a) und b) dieser Anlage) erfolgt nach den Grundsätzen unter Ziffer II. b) Satz 2 dieser Anlage mit der Maßgabe, dass jede weitere sonstige Sache der Kammer mit der jeweils nächsthöheren Ordnungszahl zugewiesen wird, soweit für diese Kammer am Zuteilungstag noch keine Sache nach dieser Ziffer II. eingetragen wurde und dieser Kammer verbleibende sonstige Sachen zugeteilt werden dürfen.

III. Normale Zuteilung:

- a) Diese Zuteilung erfolgt an jedem Arbeitstag einer Woche (Zuteilungstermin). Erfasst werden am jeweiligen Zuteilungstermin alle Sachen, die bis zum Ende des letzten Arbeitstages eingegangen sind, und die vorliegenden Rückgaben des vorherigen Arbeitstages. Davon unberührt bleibt die Regelung bezüglich der TaBVGa- und SaGa-Sachen, die nach Ziffer II. unverzüglich nach Eingang verteilt werden müssen. Liegen daher TaBVGa- oder SaGa-Sachen zur Zuteilung vor, hat deren Zuteilung vorab nach den unter II. geregelten Grundsätzen zu erfolgen. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der Ziff. IV dieser Anlage, unabhängig davon, welches laufende Aktenzeichen (ohne Kammerzuweisung) der Sache schon zugeordnet wurde.
- b) Im Zuteilungstermin werden zunächst erforderliche Änderungen der Anrechnung von Massensachen berücksichtigt. Verteilt wird in 10er-Blöcken; für die Einzelheiten gelten die Regelungen unter Ziffer IV. bis VIII. dieser Anlage. Es können sich jedoch insbesondere durch Parallel- oder Folgesachen Überschreitungen der 10er-Blöcke ergeben. Alle Sachen haben den Wert 1,0, mit Ausnahme der Verfahren, die unter die Fachzuständigkeit nach Teil 2 Abschnitt A. V. 5. fallen (siehe Teil 2 Abschnitt E. II. 2.), und den Wert 0,5 haben und Massensachen (Ziffer VIII. dieser Anlage). Wird ein vorher freies Zuteilungsfeld mit einer Sache mit Wert 0,5 belegt, wird die nächste Sache mit Wert 0,5 - abweichend von dem vorstehend geregelten Prinzip der Belegung nach 10er-Blöcken - auf dasselbe Zuteilungsfeld eingetragen, damit insgesamt ein Wert von 1,0 erreicht wird.
- c) Im ersten Zuteilungstermin eines jeden Monats werden - falls eine Änderung der Anrechnung von Massensachen erfolgen muss (siehe Absatz b), nach dieser Änderung - die Belastungen aus dem Vormonat mit Ta-Sachen (nach dem letzten

Stand der Ta-Zuteilungstabelle des Vormonats) berücksichtigt und in die Zuteilungstabelle eingetragen.

- d) Im ersten Zuteilungstermin eines jeden Kalenderjahres werden vorab vor jeder Zuteilung neuer Sachen die Zuteilungen aus dem Vorjahr aus noch nicht für alle Kammern aufgefüllten 10er-Blöcken (siehe Absatz b) als Übertrag eingetragen (mit entsprechender Kennzeichnung: VJ). Bei der Feststellung, welche 10er-Blöcke als nicht aufgefüllt berücksichtigt werden, bleiben 10er-Blöcke von Kammern außer Betracht, die wegen eines Eingangsstopps für diese Kammer nicht aufgefüllt werden konnten. Sodann erfolgt die Zuteilung für den Endzeitraum eines vergangenen Kalenderjahres, falls erforderlich. Sie erfasst alle Sachen, die vom Tage des letzten Zustellungstermins bis zum Ende des Vorjahres eingegangen sind. Nicht vollständig belegte Plätze der Zuteilungstabelle des Vorjahres (wegen Wertigkeit 0,5 bei Verfahren nach Abschnitt A. V. 5., wegen abweichender Wertigkeit wegen Zählung als Massenverfahren nach Ziff. VIII. dieser Anlage) gelten als vollständig belegt. Erst danach erfolgt die Zuteilung der im Kalenderjahr eingegangenen Sachen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II. und Ziffer III. a) bis d) dieser Anlage.
- e) Im ersten Zuteilungstermin des 2. und des 4. Quartals im Kalenderjahr 2022 werden die jeweils ersten drei Sachen von den verbleibenden sonstigen Sachen vorab der Kammer 1 zugewiesen.

IV. Zuteilungsreihenfolge allgemein:

1. Zurückverweisungen vom Bundesarbeitsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht oder erneute Berufungen nach Zurückverweisung an das Arbeitsgericht;
 2. Fortgesetzte Verfahren nach aktenmäßigem Weglegen (§ 5 Abs. 1 AktO);
 3. Verfahrensfortsetzungen auf Grund von Wiederaufnahmeverfahren;
 4. Verfahrensfortsetzungen wegen Streits um die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs;
 5. Rückgaben;
 6. Fachzuständigkeiten und sonstige Sachen.
- a) Die Zuteilung der Sachen gemäß Nummern 1 bis 6 erfolgt in dieser Reihenfolge. Wenn innerhalb einer Nummer mehrere Sachen zur Verteilung anstehen, werden diese Sachen - innerhalb der Nummer - in eine alphabetische Reihenfolge (getrennt nach TaBV-Sachen und Sa-Sachen) gebracht, wobei die Regeln der Anlage 1 anzuwenden sind. Gibt es innerhalb einer Nummer Sachen mit vorgegebener Zuständigkeit und mit nicht vorgegebener Zuständigkeit (rollierende Verfahren), werden die Verfahren mit vorgegebener Zuständigkeit jeweils vorab in eine Reihenfolge gebracht.
 - b) Die danach entsprechend vorgegebener Zuständigkeit und frei (rollierend) zu verteilenden Verfahren (verbleibende sonstige Sache) werden nach der Gesamtreihenfolge jeweils auf dem niedrigsten freien Zuteilungsplatz der zuständigen bzw. aktuell von Zuweisungen betroffenen Kammer eingetragen, erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er-Blöcke. Dabei ist jeweils zu berücksichtigen, ob eine Fachzuständigkeit oder eine Parallel- oder Folgesache vorliegt. Ebenfalls zu berücksichtigen sind etwaige Massensachen.

V. Rückgaben:

- a) Sind bei früheren Zuteilungen (auch der Vorjahre nach den seinerzeit geltenden Regelungen) Fachzuständigkeiten oder andere vorgegebene Zuständigkeiten (z.B. Parallelsachen oder Folgeverfahren) verkannt oder nicht erkannt worden, erfolgt eine Rückgabe zur neuen Verteilung.

Erfolgt die Rückgabe wegen der Zuständigkeit einer anderen Kammer bzw. (bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren) mehrerer Kammern, wird die Rückgabe erst durchgeführt, wenn sich die andere Kammer bzw. alle Vorsitzenden der Kammern mit der maßgeblichen, geteilten Fachzuständigkeit nach Zählverfahren mit der Übernahme einverstanden erklärt hat/haben. Hiervon gilt bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren eine Rückausnahme: Steht fest, welche Kammer das Verfahren im Falle der Rückgabe zu übernehmen hat (z.B. wegen Parallel- oder Folgeverfahren), genügt das Einverständnis des bzw. der Kammervorsitzenden dieser Kammer.

Wenn das Präsidium über die Zuständigkeit einer Sache entschieden hat, erfolgt die Rückgabe erst unmittelbar nach dem Präsidiumsbeschluss.

- b) Ab der Übernahme eines Verfahrens nach Ziffer V. a) Satz 2 dieser Anlage, ab einer Entscheidung des Präsidiums gemäß Ziffer V. a) Satz 3 dieser Anlage, ab Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, ab Entscheidung über Prozesskostenhilfe für das Verfahren, ab Anordnung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren, ab Unterbreitung eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags oder ab Bestimmung eines Beratungstermins bei sonstigen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung ist eine Rückgabe nicht mehr möglich. Dasselbe gilt bei Entscheidungen durch die oder den Vorsitzenden allein, wenn die Entscheidung unterschrieben zur Serviceeinheit gegeben worden ist (davon werden Entscheidungen über Fristverlängerungsgesuche nicht erfasst). Es verbleibt in diesen Fällen bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer. Abweichend hiervon ist eine Rückgabe nach Terminierung ausschließlich noch möglich, wenn durch eine erhebliche Anschlussberufung iSv. Teil 2 Abschnitt B. II. 1. oder 2. eine (vorrangige) Fachzuständigkeit begründet wird. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verfügung über die Zustellung der Anschlussberufung unterschrieben zur Serviceeinheit gegeben worden ist.

- c) Die zurückgegebene Sache wird im nächsten Zuteilungstermin erneut verteilt. Die Regelung in Ziffer IV. dieser Anlage ist zu beachten. Bis dahin bleibt die Kammer, der die Sache zunächst zugeteilt worden ist, zuständig. Bei Rückgaben von TaBVGa- und SaGa-Sachen gilt die Regelung in Ziffer II. a) dieser Anlage entsprechend.

Die abgebende Kammer wird entsprechend der Zahl der Rückgabe/n im nächsten Zuteilungstermin auf dem/den freigewordenen Zuteilungsplatz/-plätzen nachträglich wieder belastet, sobald eine dieser Kammer zuteilbare Sache vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn bei dieser Kammer (z.B. durch Parallel- oder Folgesachen) eine Überschreitung der 10-er Blöcke eingetreten ist. Sind an einem Zuteilungstag mehrere Rückgaben zu bearbeiten, bestimmt sich deren Reihenfolge bei der Neubelastung der abgebenden Kammern nach den Aktenzeichen der Rückgaben, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen.

Bei der aufnehmenden Kammer belegt die Rückgabe auf Grund ihrer Neuverteilung einen Zuteilungsplatz und wird so berücksichtigt.

- d) Die Rückgabe von Verfahren wegen fehlerhaft angenommener Fachzuständigkeit führt bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) nicht dazu, dass diese Zählung korrigiert wird. Auch die Neuverteilung von Sachen mit Fachzuständigkeit wird dadurch nicht verändert.

VI. Verfahren bei Aufstockungen:

Werden noch nicht terminierte Verfahren aufgrund Aufstockungsbedarf gemäß einem Präsidiumsbeschluss einer anderen Kammer zugewiesen (im Folgenden: aufzustockende Kammer), werden, sofern das Präsidium nichts Abweichendes beschließt, diese Verfahren bei der aufzustockenden und der abgebenden Kammer nicht in der allgemeinen Zuteilungstabelle bzw. Ta-Zuteilungstabelle berücksichtigt, sondern in einer separaten Zuteilungsliste erfasst.

VII. Zuordnung nach Zählliste (Päckchenverteilung):

- a) Bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) sind die Verfahren, bei denen die Fachzuständigkeit angenommen wird (s. Ziff. VII. a dieser Anlage), über die Zählliste einer Kammer zuzuordnen und dann entsprechend der Zuordnung bei dieser Kammer in die allgemeine Zuteilungstabelle einzutragen.
- b) Dies gilt auch dann, wenn die Zuständigkeit einer der Kammern mit der geteilten Fachzuständigkeit gegeben sein dürfte oder angenommen wird (z.B. als parallel- oder Folgesache). Diese Prüfung obliegt dem bzw. der Kammervorsitzenden, der bzw. die eine Rückgabe (Ziffer V. dieser Anlage) veranlassen kann.
- c) Eine unmittelbare Zuteilung einer Sache direkt in die allgemeine Zuteilungstabelle ohne vorherige Zuordnung in die Zählliste darf nur erfolgen, wenn sie von einem Präsidiumsbeschluss nach Abschnitt B I. 5. erfasst wird oder die Zuständigkeit der Kammer vorgegeben wurde (z.B. wegen Zurückverweisung/Wiederaufnahme/Streit um Vergleich/Weiterbetreiben [Abschnitt C II.] oder eine Rückgabe an eine konkrete Kammer erfolgte (z.B. wegen Fachzuständigkeit, ergänzt um Vorverfahren). Entsprechend wird ein Verfahren, welches von einer Kammer der (geteilten) Fachzuständigkeit an eine andere Kammer dieser Fachzuständigkeit abgegeben (Rückgabe) wurde, nicht ein weiteres Mal in der Zählliste erfasst.

VIII. Fachzuständigkeiten/Parallelsachen/Folgesachen:

- a) Die Zuteilung nach Fachzuständigkeiten erfolgt, sofern sie sich für die Zuteilende oder den Zuteilenden zweifelsfrei ergibt.
- b) Lässt sich eine Fachzuständigkeit nicht zweifelsfrei feststellen, erfolgt die Prüfung der Zuteilung - in dieser Reihenfolge - als Parallelsache, als Folgesache oder als verbleibende sonstige Sache.
- c) Parallelsachen werden der Kammer zugeteilt, der die erste Parallelsache oder die erste Fachzuständigkeitssache zuzuweisen oder zugewiesen ist (vgl. die Regelung unter Teil 2 Abschnitt C. IV. 2. des Geschäftsverteilungsplans), erforderlichenfalls auch unter Überschreitung der 10er-Blöcke. Parallelsachen sind im Zuteilungsprotokoll kenntlich zu machen.
- d) In den Fällen gemäß Abschnitt C. IV. 3. wird die Kammer 1 oder 18 bei der Zuteilung der Parallelsachen (einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits) ausgespart. Stellt sich ein Fall gemäß Abschnitt C. IV. 3. erst später heraus, werden die betroffenen Parallelsachen (einschließlich des ersten Parallelrechtsstreits) zurückgegeben.

- e) Folgesachen sind erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er-Blöcke zuzuteilen. Folgesachen sind im Zuteilungsprotokoll kenntlich zu machen.
- f) Bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung, s. Ziff. VII. dieser Anlage) führt das Vorliegen einer bzw. mehrerer Parallelsachen oder einer bzw. mehrerer Folgesachen nicht zu einer Abkehr vom Zählverfahren. In jeder Akte wird ein Hinweis vorgeheftet, dass eine Rückgabe wegen Vorliegens eines Parallel- oder Folgeverfahren/s geprüft werden sollte. Auf dem Hinweis ist das Aktenzeichen des Verfahrens anzuführen, wegen dem von einem Parallel- oder Folgeverfahren ausgegangen wird.

IX. Massensachen:

- a) Dies sind sieben oder mehr Berufungen gegen Urteile, die Parallelsachen darstellen. Die Massensachen werden unter entsprechender Kenntlichmachung im Zuteilungsprotokoll als Parallelsachen derselben Kammer zugewiesen, erforderlichenfalls unter Überschreitung der 10er Blöcke.
- b) Anrechnung der Massensachen bei der Verteilung (mit Aufrundung ab 0,5, ansonsten mit Abrundung): ab der 8. Sache Zählung einer jeden Sache als 0,5; ab der 40. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,25; ab der 60. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,1. Die Eintragung in die Zuteilungstabelle erfolgt bereits unter Berücksichtigung der eben dargestellten Anrechnung (eine spätere Auffüllung eines daher nur teilweise belegten Zuteilungsplatzes erfolgt nicht). Über eine höhere Anrechnung entscheidet das Präsidium auf zu begründenden Antrag der/des Kammervorsitzenden. Liegt eine derartige Entscheidung des Präsidiums vor, erfolgt die entsprechende Berücksichtigung im darauffolgenden Zuteilungstermin. Die zusätzlichen Anrechnungen sind mit „M“ in der Zuteilungstabelle zu vermerken.
- c) Wird bei geteilter Fachzuständigkeit nach Zählverfahren (Päckchenverteilung) ein Massenverfahren erkannt oder vermutet, führt dies nicht zu einer Abkehr vom Zählverfahren (s. Ziff. VII. dieser Anlage). Für alle betroffenen Kammervorsitzenden wird in jeder Akte ein Hinweis vorgeheftet, dass eine Rückgabe wegen Vorliegens eines Massenverfahrens geprüft werden sollte. Auf dem Hinweis sind sämtliche Aktenzeichen des erkannten oder vermuteten Massenverfahrens anzuführen. Dies gilt nicht, wenn das Präsidium einen Zuweisungsbeschluss nach Teil 2 Abschnitt B.I.4. gefasst hat.
- d) Sind Massensachen zunächst nicht erkannt worden, wird dies in dem Zuteilungstermin, der auf das Bekanntwerden der Massensachen folgt, im Zuteilungsprotokoll zusätzlich vermerkt. In der Zuteilungstabelle werden die auf den höchsten Plätzen vermerkten Massensachen-Aktenzeichen mit dem Zusatz „M“ gestrichen, bis die nach der Anrechnungsregel maßgebende Zahl erreicht ist. Die frei gewordenen Plätze sind wie durch Rückgaben frei gewordene Plätze zu behandeln.
- e) Für Beschlussverfahren und Güterichterverfahren gilt Entsprechendes.

Anlage 3:

Regelungen zur Zuteilung nach der Ta-Zuteilungstabelle

I. Ta-Zuteilungstabelle:

a) Es wird eine Ta-Zuteilungstabelle geführt, für die die Regelungen in der Anlage 2 entsprechend gelten, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen getroffen sind. Die Anlage 5 enthält ein Muster der Ta-Zuteilungstabelle.

b) Es werden in dieser Tabelle jedoch keine Zuteilungsplätze blockiert und keine 10er-Blöcke gekennzeichnet. Pro Kammer sind 20 Zuteilungsplätze vorgesehen. Auch wird die Tabelle lediglich monatsweise (bis zum letzten Tag in dem betreffenden Monat) geführt. In jedem Monat wird eine neue Zuteilungsliste begonnen. Die Zuteilung der sonstigen Sachen (dazu unten Ziffer III. a) Unterpunkt 2.) beginnt im Monat Januar mit der Kammer, deren Ordnungszahl die Ordnungszahl der Kammer um 1 übersteigt, deren Zuteilungsplätze im Dezember des Vorjahres zuletzt belegt wurden. Es folgt in den nächsten Monaten jeweils die Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl, bis wieder bei der Kammer 1 begonnen wird.

c) Die Einträge in die Zuteilungstabelle erfolgen innerhalb einer Kammer von 1 bis 20, im Verhältnis der Kammern von links nach rechts (aufsteigende Ordnungszahl), beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, die im laufenden Monat noch die wenigsten Ta-Sachen zugeteilt bekommen hat.

d) Die Zahl der ausweislich dieser Tabelle nach dem letzten Tag eines Monats belegten Zuteilungsplätze jeder Kammer wird durch vier dividiert, und die so errechnete Zahl vor dem Komma ergibt die Zahl der Zuteilungsplätze, die im ersten Zuteilungstermin des nächsten Monats mit dem Eintrag „Ta“ in die allgemeine Zuteilungstabelle für die betreffende Kammer zu belegen sind. Hierbei wird nicht zwischen allgemeinen Ta-Verfahren und Ta-Fachzuständigkeitsverfahren unterschieden.

e) Soweit nach der Regelung in Ziffer I. c) drei oder weniger Zuteilungsplätze aus der Ta-Zuteilungstabelle nicht in die allgemeine Zuteilungstabelle übernommen werden konnten, werden sie in die Ta-Zuteilungstabelle des Folgemonats übertragen. Diese Regelung gilt auch im Januar, so dass zum Jahreswechsel keine Ta-Sachen „verfallen“. Hinsichtlich der Ta-Sachen der Kammer 1 findet im Januar 2021 jedoch kein derartiger Übertrag statt, und etwaige Überhänge der Kammer 1 aus dem Jahr 2020 werden nicht in das Jahr 2021 übertragen.

II. Zuteilungstermin:

a) Die Ta-Sachen werden ebenfalls an jedem Arbeitstag einer Woche zugeteilt. Erfasst werden am jeweiligen Zuteilungstermin alle Sachen, die bis zum Ende des letzten Arbeitstages eingegangen sind, soweit nicht die nachstehende Ausnahme unter b) greift. Im Übrigen gilt die Regelung unter Ziffer III. der Anlage 2 entsprechend.

b) Vorab unverzüglich nach Eingang oder nach Rückgabe zugeteilt werden sofortige Beschwerden in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (insoweit gelten die Grundsätze von Ziffer II. und von Ziffer III. a) Satz 3 der Anlage 2 entsprechend) sowie die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren.

III. Zuteilungsverfahren:

a) Zunächst werden die gemäß der Regelung unter Ziffer II. a) vorab zu verteilenden Sachen zugeteilt. Sodann werden etwaige Zurückverweisungen vom Bundesarbeitsgericht zugeteilt, danach etwaige Rückgaben (hierfür gelten die Grundsätze der Zuteilung nach der allgemeinen Zuteilungstabelle entsprechend).

Schließlich werden die verbleibenden Ta-Sachen dieser Reihenfolge zugeteilt:

1. Ta-Sachen mit zu berücksichtigender vorgegebener Zuständigkeit einer Kammer gemäß Teil 2 Abschnitt C. V.
2. sonstige Sachen.

Sind bei einer der vorstehenden, nacheinander zu berücksichtigenden, Gruppen von Ta-Sachen mehrere Verfahren zu verteilen, geschieht dies nach alphabetischer Reihenfolge (nach den Grundsätzen wie im Zuteilungsverfahren nach der allgemeinen Zuteilungstabelle).

b) Beim Eintrag in die Zuteilungstabelle sind Ta-Sachen zum Rechtsweg gemäß § 17a GVG auf jeweils vier Zuteilungsplätze zuzuweisen, alle übrigen Ta-Sachen besetzen jeweils einen Zuteilungsplatz.

c) Zu jedem Monatsbeginn sind vorab die Ta-Verfahren des vergangenen Monats gemäß Ziffer I.c) und d) in die allgemeine Zuteilungstabelle zu übertragen und eine neue Zuteilungsliste zu beginnen (siehe Ziffer I. b). Die sich aus der neuen Zuteilungsliste ergebende Kammer erhält damit bei dieser Zuteilung die erste sonstige Sache (keine vorrangig zu berücksichtigende vorgegebene Zuständigkeit).

IV. Ta-Massensachen:

a) Dies sind neun oder mehr Beschwerden gegen Beschlüsse, die Ta-Parallelsachen in entsprechender Anwendung der Regelung in Teil 2 Abschnitt C. IV. darstellen. Die Ta-Massensachen werden unter entsprechender Kenntlichmachung in der Ta-Zuteilungstabelle als Ta-Parallelsachen derselben Kammer zugewiesen.

b) Anrechnung der Ta-Massensachen bei der Verteilung (mit Aufrundung ab 0,5, ansonsten mit Abrundung): ab der 9. Sache Zählung einer jeden Sache als 0,5 Ta-Sache; ab der 21. Sache Zählung einer jeden weiteren Sache als 0,25 Ta-Sache.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter Ziffer VII. c) und d) der Anlage 2 entsprechend.

V. Entsprechende Geltung der Regelungen der Anlage 2:

Soweit hier in der Anlage 3 keine speziellen Verfahrensregelungen getroffen sind, gelten die Regelungen der Anlage 2 entsprechend. Die Regelungen der Anlage 2 über Parallelsachen und Folgesachen finden entsprechende Anwendung, soweit die Regelungen unter Abschnitt C. VIII. 2. d) und e) des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans dem nicht widersprechen.

Anlage 5:

Muster der Ta- Zuteilungstabelle

[illegible]

Anlage 6:**Erläuterung zur Anlage 6:**

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kann sich während eines Kalenderjahres innerhalb einer Kammer dadurch ändern, dass die Amtszeit einzelner ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter endet und neue ehrenamtliche Richterinnen oder Richter berufen werden.

Die aktuelle Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu einer Kammer des Hessischen Landesarbeitsgerichts kann bei Bedarf unterjährig bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht erfragt werden.

Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber****Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer****Kammer 1**

1. Fischer, Stefan Willi
2. Rohrmann, Matthias Hans
3. Schriewer, Andreas Eberhard

1. Bauer, Martin
2. Kretschmer, Alexandra
3. Volkmann, Elke Martha Helene

Kammer 2

1. Bechtold, Wolfgang
2. Beck, Claudia
3. Bulla, Stefan
4. Cohnen-Andres, Utta Gabriele
5. Greb, Frank
6. Ihnst, Britta
7. Kohl, Christoph
8. Repp, Andreas
9. Schneeweis, Monika

1. Bartelheimer, Ellen Johanna
2. Böhl, Birgit Doris
3. Göbel-Lerch, Ingeborg
4. Heibach, Wolfgang
5. Karakas-Blutte, Fazilet
6. Koch, Manfred
7. Dr. Neven, Frederike Cathérine
8. Weidner, Matthias Helmut

Kammer 3

1. Dr. Brunn, Thomas
2. Eulig, Heike
3. Friedrich, Steffen
4. Hochberger, Iris Carola
5. Hollstein, Doris Heidi Erna
6. Hubing, Karl Hermann
7. Kranich, Kerstin
8. Kroth, Werner Franz Peter
9. Müller, Michael
10. Muntermann, Thorsten
11. Scheerer, Hans-Peter
12. Schreiber, Thomas
13. Wehmeier, Anke

1. Bartelheimer, Ellen Johanna
2. Gaden, Oskar Wolfgang
3. Ganz, Ameli
4. Giesel, Ralf Heinz Roland
5. Gürtler, Iris Maria
6. Karakas-Blutte, Fazilet
7. Kolmberger, Marco
8. Küpper, Philip
9. Mucko, Bogdan
10. Popp, Alexander Ernst Günter
11. Ratzka, Dieter
12. Sommerhage, Fabiola Maria Bernadette
13. Walther, Erhard Manfred Kurt

Kammer 4

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Baumges, Jochen | 1. Becker, Detlef |
| 2. Bock, Michael | 2. Blaschko, Horst |
| 3. Dr. Brinkmann to Broxten, Axel | 3. Brömmel-Hildebrand, Gudrun |
| 4. Denecke, Andrea | 4. Canpolat, Ahmet |
| 5. Hermann, Jörg | 5. Demel, Helmut |
| 6. Hessenberger, Markus | 6. Denich, Jürgen |
| 7. Holz, Klaus | 7. Hohmann, Peter |
| 8. Jandel-Mouqué, Michelle | 8. Kehrmann, Kai-Sören |
| 9. Lang, Sven | 9. König, Peter |
| 10. von Popowski, Andrea | 10. Schmidt, Frank |
| 11. Stark, Volker | 11. Seefried, Irmgard |
| 12. Winkelseth, Andrea | 12. Winhold, Thomas |

Kammer 5

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| 1. Bolsinger, Peter | 1. Barthelmes, Christian |
| 2. Dahlem, Wolfgang Edzard | 2. Brück, Walter Georg |
| 3. Egenolf, Désirée Hildegard | 3. Dauenhauer, Thomas |
| 4. Franke, Bruno | 4. Fletterich, Michael |
| 5. Glock, Nadja | 5. Goethals, Elfriede |
| 6. Lowitzer, Birgit | 6. Kallweit, Michael |
| 7. Mewitz, Uwe | 7. Kauer, Barbara |
| 8. Müller-Büchler, Christiane | 8. Keller, Norbert |
| 9. Neckermann, Lothar | 9. Krisch, Rainer |
| 10. Solar, Natali | 10. März, Kristina |
| 11. Totzke, Ingeborg | 11. Philippi, Markus |
| 12. Wulf, Stephanie | 12. Reul, Richard Franz |
| | 13. Zecher, Klaus |

Kammer 6

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Diescher, Reinhard Egon Joseph | 1. Bertram, Detlef Toni |
| 2. Gröhnerns, Martin | 2. Boyny, Thomas |
| 3. Groß, Gerald | 3. Ebrecht, Holger |
| 4. Grün, Karl Heinrich | 4. Göbel-Lerch, Ingeborg |
| 5. Heintz-Kästner, Pia Gerda | 5. Gödicke, Alexander |
| 6. Klemm, Jürgen | 6. Gröbel, Rainer |
| 7. Merget, Ulrich | 7. Kalteyer, Norman |
| 8. Dr. Müller, Arnold | 8. Ochs, Uwe |
| 9. Thon, Horst | 9. Pospischil, Guido |
| 10. Wagenknecht, Sibylle | 10. Schulze, Heike |
| 11. Wallisch, Astrid | 11. Schwarz, Mike |
| 12. Walter, Sylvia | 12. Staniczek, Martina Ingeborg Anna |
| | 13. Wolf, Eleonore |

Kammer 7

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Appel-Moritz, Lydia | 1. Cordes, Britta Martina |
| 2. Bachus, Peter | 2. Ellermann-Cacace, Bettina |
| 3. Buchholz, Nora | 3. El Moussaoui, Hussin |
| 4. Buresch, Thomas | 4. Gasic, Dalibor |
| 5. Conrad, Patrick Oliver | 5. Hachtmann-Önder, Ibrahim |
| 6. Draxler, Anja | 6. Hofmann, Michael |
| 7. Jöst, Wolfgang | 7. Jahn, Matthias Reiner |
| 8. Lang, Werner Emil | 8. Kilb, Ursula |
| 9. Mönnig, Jürgen | 9. Noll, Richard Albert |
| 10. Niehaus, Silke | 10. Podstatny, Roger |
| 11. Oft, Matthias | 11. Putzmann-Heidenwag, Veronika |
| 12. Schneider, Karlheinz Wolfgang | 12. Sahin, Erdal |
| 13. Schrödter, Christian | 13. Tiessen, Matthias Gotthard |
| 14. Tilly, Ulrich | 14. Volkmar, Andrea |
| 15. Waldschmidt, Stefan | 15. Windpassinger, Josef Hermann |

Kammer 8

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. Greißl-Streit, Petra | 1. Aschenbrenner, Christian |
| 2. Jürging, Axel Otto | 2. Braun, Martin |
| 3. Koch, Matthias | 3. Heinzel, Herbert |
| 4. Lößner, Rouven Gernot Walter | 4. Kalck, Simon |
| 5. Schulz, Hans-Jürgen | 5. Küppers, Peter |
| 6. Stöppler, Hanfried | 6. Staudte, Rosemarie Siglinde |
| 7. Dr. Wilkens, Astrid | 7. Tausendfreund, Gerd |
| 8. Zinn, Herbert | 8. Vogel, Horst Hans |
| 9. Zöllner, Simone Renate | 9. Wagner, Andreas |
| | 10. Wick, Armin |

Kammer 9

- | | |
|---|--|
| 1. Baltes, Stefan | 1. Braum, Andreas |
| 2. Bechtold, Wolfgang | 2. Fries-Offenbach, Ellen |
| 3. Böhm, Jörg Siegfried | 3. Göbel, Martin Theodor |
| 4. Böhler-Eickenboom, Stefanie
Margarete | 4. Grawunder, Annegret |
| 5. Eichner, Tanja Yvonne | 5. Haidu, Christa-Luise |
| 6. Fuhrmann, Edward Rudolf | 6. Heerd, Sascha |
| 7. Gorjina-Enkelmann, Alexander | 7. Huth, Klaus |
| 8. Grüne, Eckhard | 8. Köroglu, Yurdakul |
| 9. Hummel-Lindner, Nora | 9. Langhammer, Claudia Monika
Hermine |
| 10. Junghans, Kerstin | 10. Merkle, Thomas |
| 11. Kaffka, Andreas | 11. Naumann, Volker |
| 12. Schanz, Sabine | 12. Schnauß, Horst Carsten |
| 13. Walter, Gregor Peter | 13. Starsinski, Hubertus Paul |
| 14. Weinstock, Katja Christine | 14. Temme, Roland Gustav |
| 15. Zellner, Dietmar | 15. Trieschmann, Uwe |

Kammer 10

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Bürk, Matthias | 1. Czeczotka, Regina Elisabeth |
| 2. Grimm, Stephan | 2. Eich, Rainer |
| 3. Hinz, Gerald | 3. Franzen-Lotz, Jutta |
| 4. Hoffmann, Bernd | 4. Gerlach, Klaus-Lothar |
| 5. Iolin, Simon | 5. Grünewald, Christian |
| 6. Dr. Kirsch, Ulrich Erich | 6. Koch, Richard |
| 7. Malkmus, Emil | 7. Kohl, Thomas |
| 8. Marquardt, Gerald | 8. Meckel, Heike |
| 9. Merz, Dirk | 9. Pilz, Stefan |
| 10. Röcken, Carsten | 10. Rennert, Erich Helmut |
| 11. Dr. Saeidy-Nory, Sarah Eva | 11. Spalt, Benno |
| 12. Stange, Detlef Hans | 12. Stark, Vlatko |
| 13. Wolf, Elena | 13. Stiepert, Ralph Erich |

Kammer 11

- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| 1. Dr. Brüsche, Arne | 1. Böhl, Birgit Doris |
| 2. Engel, Stefan Karlheinz | 2. Brockmann, Stephan |
| 3. Flade, Bernd | 3. Delgehausen, Heinrich |
| 4. Gerber, Rolf | 4. Fahrnländer, Martin Helmut |
| 5. Greb, Frank | Joachim |
| 6. Holz, Jutta | 5. Heibach, Wolfgang |
| 7. Koch, Harald | 6. Karn, Gabriele Ulrike |
| 8. Müller, Claudia | 7. Kessler, Michael |
| 9. Nebel, Kersten Paul | 8. Kunkler, Klaus-Dieter |
| 10. Noll, Katja | 9. Maehl, Marianne |
| 11. Schleenhain, Holger | 10. Quanz, Andreas Rainer |
| 12. Schwarz, Michael | 11. Singh, Marina |
| 13. Sigwart, Katharina | 12. Stoelzel, Hermann Ernst Karl |
| | 13. Stuhlfauth, Jutta |
| | 14. Windirsch, Peter |

Kammer 12

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Brodehl, Axel Johannes Caesar | 1. Centmayer, Matthias |
| 2. Clostermeyer, Tamara Stefanie | 2. Hitziger, Hartmut |
| 3. Elter, Reinhold | 3. Knell, Carola |
| 4. Haas, Tobias | 4. Koch, Manfred |
| 5. Horbach, Frank | 5. Liebl-Blöchinger, Reiner-Josef |
| 6. Hufnagel, Christian Heiko | 6. Mahr, Thorsten |
| 7. Hülsebusch, Volker | 7. Malzacher, Kornelia Charlotte |
| 8. Luczak, Andreas | 8. Maurer, Martina Elfriede |
| 9. Peters, Guido | 9. Popp, Rainer Alexander |
| 10. Sattler, Klaus | 10. Sayman, Zeynel Abidin |
| 11. Voss, Stefan | 11. Schiederig, Bernhard |
| 12. Wienczowski, Stephan | 12. Trinogga, Uwe Steffen |
| | 13. Werner, Heribert Adam-Josef |

Kammer 13

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Chrubasik, Adrian | 1. Baumann, Kerstin |
| 2. Conradi, Oliver | 2. Becker, Roswitha Maria |
| 3. Naglo, Udo | 3. Droßmann, Astrid |
| 4. Nessitt, Jörg Roland | 4. Heinicke, Benjamin |
| 5. Polkowski, Marlies Marita Elisabeth | 5. Kandziora, Ida |
| 6. Rheiner, Gerhard Horst | 6. Müller, Rolf |
| 7. Schmeling, Maren Marianne | 7. Neuser, Mathias |
| 8. Schmidt, Michael Hermann-Werner | 8. Schilling, Regina Gerda |
| 9. Prinz zu Stolberg Rossla Graf | 9. Schreiber, Gerd |
| Alexander Botho Friedrich Carl zu | 10. Weidner, Matthias Helmut |
| Stolberg-Wernigerode | |
| 10. Volz, Jürgen | |

Kammer 14

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Beck, Claudia | 1. Bettelmann, Nico |
| 2. Bulla, Stefan | 2. Germann, Markus |
| 3. Dr. Günter, Nina Christine | 3. Helfenbein, Gabriela |
| 4. Jünger, Thomas | 4. Hentrup, Karsten |
| 5. Neubig, Stefanie | 5. Klippel, Michael |
| 6. Pein, Thomas | 6. Dr. Neven, Frederike Cathérine |
| 7. Röder, Werner Arnold | 7. Regneri, Leonhard Matthias |
| 8. Dr. Urbach, Stefan | 8. Renke, Holger Wilhelm Willi |
| 9. Repp, Andreas | Joachim |
| 10. Schneeweis, Monika | 9. Stamm, Ralf-Rüdiger |
| 11. Vohl, Reinhard Heinrich Roman | 10. Theiß, Andrea Susanne |
| 12. Dr. Volkhardt, Michael | 11. Wich, Peter Heinz |
| 13. Werner, Alexander | 12. Wieth, Hans-Peter |
| | 13. Zahn, Horst Reiner |

Kammer 15

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Faulstich-Göbel, Andrea | 1. Attardo, Crocifissa Giovanna |
| 2. Geil, Michael | 2. Brasch, Manfred Franz |
| 3. Helmer, Lothar | 3. Dechert, Berthold |
| 4. Holzheuser, Christof | 4. Eichler, Peter |
| 5. Klebsch, Michael Heinz Adam | 5. Gerlach, Klaus |
| 6. Lange-Werthmann, Petra | 6. Hachenberger, Elisabeth Caroline |
| 7. Lenzer, Andreas | 7. Heidenfelder, Walter Edgar |
| 8. May, Karl Albert | 8. Janicki, Frank |
| 9. Mehlis, Walter Klaus | 9. Krauskopf, Erwin |
| 10. Neumann, Carsten Harald Oliver | 10. Mäder, Karin |
| 11. Rahier, Carsten Bernd Harry | 11. Maiwald, Reinhold Emil Erwin |
| 12. Weidmann, Thomas | 12. Schickling, Bernd |
| | 13. Zahlmann, Johannes Adolf |

Kammer 16

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Bansemir, Thomas | 1. Arslan, Devrim |
| 2. Blitz, Anke Barbara | 2. Bender, Ralf Theodor |
| 3. Bunge, Diana | 3. Biechler, Roland |
| 4. Eisenbeis, Kurt | 4. Frank, Jens |
| 5. Fakundiny, Gudrun | 5. Gödecke, Dagmar |
| 6. Hill, Wigbert | 6. Horz-Hövel, Anna Sophia Casilda |
| 7. Hübel, Gregor Martin | 7. Iglhaut, Michael Franz Josef |
| 8. Ihnst, Britta | 8. Kring, Ulrich |
| 9. Kison, Holger | 9. Leinweber, Berthold |
| 10. Kohl, Christoph | 10. Niebergall, Frank |
| 11. Lagardere, Pascal | 11. Raschke, Gabriele |
| 12. Luchtenberg, Tim, | 12. Schmidt, Thomas |
| 13. Schulz, Silke Ursula | 13. Weber, Marita |
| 14. Ummenhofer, Oliver Klaus Peter | 14. Wohlfahrt, Matthias |
| 15. Weiß, Rainer | 15. Ziebarth, Harris |

Kammer 17

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| 1. Borig, Manfred | 1. Appelt, Dieter |
| 2. Ganz, Matthias | 2. Böhm, Dieter |
| 3. Dr. Geyer, Andreas Jörg | 3. Dörr, Michael |
| 4. Höhl, Thomas | 4. Keil, Erhard Peter |
| 5. Dr. Krüger, Heidemarie | 5. Klauser, Heinz Horst |
| 6. Probst, Armin Karl Richard | 6. Lang, Arno |
| 7. Reich, Martin Rudolf | 7. Lissmann, Holger Werner |
| 8. Sallen, Gabriele | 8. Loscher, Christof |
| 9. Schmitt, Annegret Elke | 9. Pidlushny, Michael |
| 10. Schorn, Karina | 10. Schaffrinski, Heiko |
| 11. Stadler, Martin | 11. Scherrer, Günter Peter |
| | 12. Trautmann, Reinhold |

Kammer 18

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Aichert, Oliver | 1. Brückmann, Hans-Peter Norbert |
| 2. Cohnen-Andres, Utta Gabriele | 2. Conrad, Reiner |
| 3. Loh, Heike | 3. Fröhlich, Volker Otto |
| 4. Dr. Oberklus, Kordula Johanna
Wilhelmine | 4. Jung, Andreas Claus |
| 5. Schnatz, Rainer | 5. Manns, Peter |
| 6. Schwalm, Bärbel | 6. Munk, Uwe Paul |
| | 7. Nett, Norbert Josef |

Kammer 19

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| 1. Bard, Torsten Hans-Erich | 1. Büchling, Carsten |
| 2. Hartmann, Thomas Jörg | 2. Großmann, Marie-Luise |
| 3. Hofnagel, Michael | 3. Hüther, Sabine Maria |
| 4. Kott, Claudia Rita Elisabeth | 4. Johna, Bertram Ludwig |
| 5. Lamberty, Markus | 5. Klee, Klaus Stefan |
| 6. Moser, Volker | 6. Köhler, Monika |
| 7. Nachtigall, Volker | 7. Menz, Stefan |
| 8. Schott, Peter | 8. Meyer, Ivonne Gabriele |
| 9. Schwätter, Annabel Maria | 9. Müller, Klaus Theodor |
| 10. Zimmermann, Frank | 10. Szukalski, Stephan Aloisius |

N o t l i s t e

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Dr. Brinkmann to Broxten, Axel | 1. Fröhlich, Volker Otto |
| 2. Groß, Gerald | 2. Ganz, Ameli |
| 3. Merget, Ulrich | 3. Großmann, Marie-Luise |
| 4. Reich, Martin Rudolf | 4. Philippi, Markus |
| 5. Dr. Volkhardt, Michael | 5. Wagner, Andreas |
| | 6. Wolf, Eleonore |

Anlage 7:**Güterichter**

A. Zu nicht entscheidungsbefugten Güterichterinnen/Güterichtern bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht werden bestimmt:

1. Vorsitzende Richterin Dr. Lukas;
2. Vorsitzende Richterin Nungeßer;
3. Vorsitzende Richterin Schäffer.

B. Die Zuteilung der Güterichterverfahren an die Güterichterinnen/Güterichter erfolgt mit Hilfe einer Güterichter-Zuteilungstabelle (dazu unten K.) durch die Güterichter-Geschäftsstelle, die auch das „Erfassungsblatt Güterichter“ führt.

C. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses der verweisenden Kammer bei der Güterichter-Geschäftsstelle. Beim Eingang mehrerer Verweisungsbeschlüsse am selben Tag sind zunächst Verweisungen gemäß D. zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Zuteilung an die/den Güterichter(in) nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens der verweisenden Kammer (beginnend mit dem niedrigsten). Dabei sind maßgebend zuerst die Sa-Aktenzeichen, danach die TaBV-Aktenzeichen.

D. Werden Verfahren an eine(n) Güterichter(in) verwiesen, erfolgt die Verweisung in erster Linie entsprechend dem geäußerten übereinstimmenden schriftlichen Wunsch der Parteien/Verfahrensbeteiligten. In diesem Fall erfolgt die entsprechende Eintragung (mit Angabe des Aktenzeichens des Güterichterverfahrens entsprechend der Zuordnung des Güterichters/der Güterichterin gemäß der Zuteilung der Vorsitzenden nach Teil 2 Abschnitt F.I. des Geschäftsverteilungsplans; z.B.: 12 GRLa 3/15) in die Güterichter-Zuteilungstabelle auf dem freien Zuteilungsplatz in der niedrigsten Spalte für die/den betreffende/n Güterichter(in) (gekennzeichnet mit „W“).

Eine Einigung der Parteien bzw. Verfahrensbeteiligten auf die/den Vorsitzende(n) der verweisenden Kammer ist ausgeschlossen.

E. Im Übrigen sind die unter A. aufgeführten Güterichterinnen/Güterichter in der Ziffernreihenfolge der von ihnen geführten Kammern zuständig. Die Vergabe der freien Zuteilungsplätze erfolgt von oben nach unten in der jeweiligen Spalte. Es wird jeweils das Aktenzeichen des Güterichterverfahrens eingetragen. Ist die Ziffernreihenfolge in einer Spalte erschöpft, werden die Zuteilungsplätze in der folgenden Spalte vergeben.

F. Ist die/der Vorsitzende der verweisenden Kammer selbst Güterichter(in) und wäre sie/er der Ziffernreihenfolge nach zuständig, wird sie/er bei der Zuteilung übersprungen; der Platz in der Ziffernreihenfolge gilt als belegt (gekennzeichnet mit „Ü“).

G. Wenn eine/ein Güterichter(in) die Übernahme der an sie/ihn verwiesenen Sache ablehnt - dies hat unverzüglich zu erfolgen -, gilt der entsprechende Platz in der Ziffernreihenfolge als belegt (gekennzeichnet mit „A“). Zuständig wird dann die/der Güterichter(in) mit dem nächsten Platz in der Ziffernreihenfolge, sofern sich die Parteien/Verfahrensbeteiligten nicht auf eine(n) andere(n) Güterichter(in) verständigen (hierfür gilt die Regelung unter D. entsprechend).

H. Fällt ein(e) Güterichter(in) vorhersehbar für mehr als vier Wochen aus oder ist sie/er bereits für mehr als vier Wochen ausgefallen, werden die Parteien/Verfahrensbeteiligten von der

Güterichter-Geschäftsstelle darüber mit Hinweis auf Satz 2 informiert. Die Parteien/Verfahrensbeteiligten können dann das Güterichterverfahren abbrechen oder sich auf eine(n) andere(n) Güterichter(in) verständigen (hierfür gilt die Regelung unter D. entsprechend) - erfolgt keine Verständigung auf eine(n) andere(n) Güterichter(in) wird die Zuteilung nach der Tabelle vorgenommen. Die Eintragung in die Güterichter-Zuteilungstabelle erfolgt mit dem Zusatz „K“.

I. Die Regelung unter Abschnitt C.XI. (Entscheidung des Präsidiums in Zweifelsfragen) des Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2022 gilt entsprechend.

J. Im Fall des Güterichterverfahrens wird die Kammer, deren Vorsitz der Güterichter/die Güterichterin außerhalb des Güterichterverfahrens führt, bei der Turnuszuteilung nach Durchführung und Beendigung des Güterichterverfahrens pro Güterichterverfahren im Umfang eines Verfahrens ausgespart.

Die verweisende Kammer wird nach statistischem Abschluss des streitigen Verfahrens bei der Turnuszuteilung im Umfang eines Verfahrens belastet, sofern nach Beendigung des Güterichterverfahrens keine streitige Verhandlung in der verweisenden Kammer mehr erfolgt ist.

K. Güterichter-Zuteilungstabelle

	3. Schäffer	13. Dr. Lukas	14. Nungeßer
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Frankfurt am Main, den 22. November 2021

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

Gieraths
(durch Krankheit verhindert)

Griebeling
(durch Krankheit verhindert)

gez. Dr. Horcher

Die **Zuständigkeiten bei dem Hess. Landesarbeitsgericht** bestimmen sich nach dem **Geschäftsverteilungsplan 2022**.

Mit Ausnahme der zugewiesenen **Fachzuständigkeiten** werden die Verfahren den einzelnen Kammern im Turnus zugewiesen.

Die nachfolgende Übersicht für das Jahr 2022 dient lediglich als Orientierungshilfe und umschreibt nur schlagwortartig und in Auszügen die den einzelnen Kammern zugewiesenen Fachzuständigkeiten. Diese richten sich zum Teil nach der Zuordnung des Arbeitgebers (im Folgenden: AG). Durch Anklicken des Geschäftsverteilungsplans und der eventuellen Änderungsbeschlüsse erhalten Sie den vollständigen Text der Geschäftsverteilung.

Fachzuständigkeit:

Kammer 1	Entscheidungen gemäß §§ 21 Abs. 5, 27, 28, 37 Abs. 2 ArbGG und nach § 36 ZPO Beschwerden in Kostensachen Entscheidungen nach § 49 Abs. 2 ArbGG
Kammer 2	<i>ohne Fachzuständigkeit</i>
Kammer 3	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne: Land Hessen) Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen nach §§ 120a, 124, 127 Abs. 3 ZPO
Kammer 4	Beschlussverfahren: Personelle Einzelmaßnahmen nach dem BetrVG Beschwerden gegen Ordnungsgeldbeschlüsse
Kammer 5	Beschlussverfahren: Soziale Angelegenheiten und allgemeine personelle Angelegenheiten nach dem BetrVG Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit Einigungsstellenbesetzung Beschwerden in Streitwertsachen in Beschlussverfahren
Kammer 6	Betriebliche Altersversorgung einschließlich diesbezüglicher Beschlussverfahren
Kammer 7	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne: Land Hessen)

Kammer 8	AG: juristische Personen des öffentlichen Rechts (ohne: Land Hessen)
Kammer 9	Sozialkassenverfahren Wirksamkeit einer AVE
Kammer 10	Sozialkassenverfahren Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen
Kammer 11	AG: Luftfahrtunternehmen
Kammer 12	Sozialkassenverfahren Beschwerden in Streitwertsachen in Urteilsverfahren
Kammer 13	AG: Land Hessen Ruhegeldsachen des öffentlichen Dienstes Rechtsstreitigkeiten nach dem Heimarbeitsgesetz
Kammer 14	Ansprüche auf Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen, Sonderzuwendungen und Wertpapieroptionszusagen
Kammer 15	Beschlussverfahren: Personelle Einzelmaßnahmen nach dem BetrVG Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen nach §§ 120a, 124, 127 Abs. 3 ZPO
Kammer 16	Beschlussverfahren: Struktur- und Organisationsrecht Wahlen gem. BetrVG, PersVG, SGB IX, BBiG, BFDG sowie SEBG, SCEBG und MgVG Arbeitskampf
Kammer 17	AG: Luftfahrtunternehmen Verfahren wegen Entschädigung bei überlangen Verfahren

Kammer 18	Vertragsstrafen Wettbewerbsrecht Sozialplan- und Nachteilsausgleichsansprüche
Kammer 19	Ansprüche auf Provisionen und ähnliche Erfolgsvergütungen, Sonderzuwendungen und Wertpapieroptionszusagen

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 5. März 2020

Für den Fall der Anordnung und für die Dauer von Maßnahmen gemäß dem für das Hessische Landesarbeitsgericht geltenden Pandemieplans, die Regelungen zur Aufrechterhaltung einer richterlichen Kernbesetzung erforderlich machen, wird abweichend von der jeweils geltenden regelmäßigen Geschäftsverteilung (vgl. den Schlussabsatz des Abschnitts F. II. des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans des Hessischen Landesarbeitsgerichts, aktuell für das Geschäftsjahr 2020) mit Wirkung ab sofort folgende Regelung getroffen:

Der Vorsitz in allen Kammern des Hessischen Landesarbeitsgerichts wird zur Aufrechterhaltung einer richterlichen Kernbesetzung in folgender Reihenfolge vertreten:

1. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Gieraths;
2. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Griebeling;
3. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Yilmaz;
4. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Jansen;
5. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Ahmad;
6. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Prof. Dr. Becker;
7. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Goltzsche;
8. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Fink;
9. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Franzke;
10. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Lukas;
11. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Horcher;
12. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Paki;
13. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Schäffer;
14. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Nungeßer;
15. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Gegenwart;
16. Präsident des Landesarbeitsgerichts Woitaschek.

Die Vertretung durch Nr. 1 - bzw. im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Vertretung - gilt ab dem Tag der Anordnung einer richterlichen Kernbesetzung und die beiden folgenden Tage; die Vertretung durch die weiteren Vorsitzenden Richterinnen und Richter am Landesarbeitsgericht sowie des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts gilt jeweils im Anschluss an die

vorherige Vertretung für drei weitere Arbeitstage (Tage von Montag bis Freitag einer Woche). Erklärt sich eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit für verhindert oder liegt ein anderweitiger Verhinderungsgrund vor, tritt die oder der Nächste auf der Liste für drei Arbeitstage an ihre/seine Stelle. Tritt die Verhinderung im Laufe eines Tages ein, beginnt die Vertretung durch die nächstfolgende Nr. der Liste, unmittelbar ab Feststellen der Verhinderung. Der angebrochene Tag zählt als Vertretungstag. Ist die Liste erschöpft, beginnt der Turnus erneut.

Frankfurt am Main, den 5. März 2020

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Griebeling

gez. Dr. Horcher

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 29. November 2021

Aufgrund ihrer Abordnung zum Zwecke der Erprobung an das Hessische Landesarbeitsgericht wird

Frau Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts

Dr. Silke Kohlschitter

mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2021 der Vorsitz der Kammer 8 des Hessischen Landesarbeitsgerichts übertragen.

Für den Fall, dass der Kammer 8 Verfahren zugewiesen worden sind bzw. werden, in denen die Vorsitzende Dr. Kohlschitter wegen Vorbefassung im Sinne von § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen ist, werden diese Verfahren, abweichend von sonstigen Vertretungsregelungen in der Geschäftsverteilung, der Kammer 7 zugewiesen. Entsprechend den Zuweisungen erfolgt ein Ausgleich durch Abgabe des nächsten der aufnehmenden Kammer 7 zugewiesenen Verfahrens an die Kammer 8, welches kein Verfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt A. Ziff. VII. des Geschäftsverteilungsplans 2021 bzw. 2022 und kein Folge- oder Parallelverfahren zu einem bereits der Kammer 7 zugewiesenen Verfahren ist, wobei maßgeblich der nächste Zuteilungstermin nach Abgabe des Verfahrens aus der Kammer 8 ist. In Bezug auf an die Kammer 7 abgegebene Verfahren gelten im Übrigen die Regeln zu Folge- und Parallelverfahren des Geschäftsverteilungsplans.

Frankfurt am Main, den 29. November 2021

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

Gieraths
(durch Krankheit verhindert)

Griebeling
(durch Krankheit verhindert)

gez. Dr. Horcher

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 6. Dezember 2021

Der planmäßige Vorsitzende der Kammer 4 ist bereits seit Mai 2021 und bis auf Weiteres erkrankt. Erstvertreten wird der Vorsitzende der Kammer 4 durch die oder den Vorsitzenden der Kammer 8. Die Kammer 8 war zuletzt im Vorsitz nicht ständig besetzt und es galt in teilweiser Abänderung des Geschäftsverteilungsplans 2021 zur Vermeidung einer Doppelvertretung der Kammern 4 und 8 durch die Vorsitzende der Kammer 14 eine Rolliervvertretung gemäß Ziffer 1 des Präsidiumsbeschlusses Nr. 12/21 vom 29. Juli 2021.

Diese Rolliervvertretung war befristet bis zum 31. Dezember 2021, längstens jedoch bis zur Rückkehr des erkrankten ständigen Vorsitzenden der Kammer 4 oder bis zur Besetzung der Kammer 8 mit einem/einer ständigen Vorsitzenden. Mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2021 wurde der Vorsitz der Kammer 8 im Wege einer Abordnung zur Erprobung mit der Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Silke Kohlschitter besetzt.

Im Hinblick darauf, dass mit einer kurzfristigen Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte durch den ständigen Vorsitzenden der Kammer 4 nicht zu rechnen ist und der Vorsitz der Kammer 8 noch bis zum 31. August 2022 mit einer zur Erprobung abgeordneten Richterin besetzt ist, ändert das Präsidium die Geschäftsverteilungspläne 2021 und 2022 zur Vermeidung einer Vertretung der Kammer 4 durch die derzeitige, zur Erprobung abgeordnete Vorsitzende der Kammer 8 teilweise ab.

Die Kammer 4 wird daher für die Zeit ab dem 6. Dezember 2021 bis zum 13. Februar 2022, längstens jedoch bis zur Rückkehr des derzeit erkrankten ständigen Vorsitzenden der Kammer 4 oder bis zur Besetzung der Kammer 4 mit einem/einer ständigen neuen Vorsitzenden, wie folgt erstvertreten (die bestehenden Vertretungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt):

Für die Zeit von - bis einschließlich	Erstvertretung durch
06.12.2021 - 19.12.2021 (Rest)	VRLAG Fink
20.12.2021 - 16.01.2022	VRLAG Dr. Horcher
17.01.2022 - 13.02.2022	VRLAG Jansen

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 2021

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Dr. Horcher

(VizPräsLAG Gieraths und VRLAG Griebeling sind wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 16. Dezember 2021

1. Der Geschäftsverteilungsplan 2021 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 4 Satz 2 und in der Anlage 2 Ziffer VIII Buchst. c vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss). Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffern XI und XVII die Kammer 11 und die Kammer 17 für Verfahren zuständig, bei denen ein Luftfahrtunternehmen auf Arbeitgeberseite Partei ist, soweit nicht eine vorrangige Fachzuständigkeit eingreift.

Die Kammer 18 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 17. November 2021 auf die Verhandlungen vom 06. Oktober 2021, 13. Oktober 2021, 20. Oktober 2021 und 27. Oktober 2021 Entscheidungen in Rechtsstreiten von Klägerinnen und Klägern gegen die SunExpress Deutschland GmbH i. L. und teilweise eine oder mehrere weitere beklagte Partei/en verkündet.

Für den Fall, dass gegen diese Urteile der Kammer 18 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der SunExpress Deutschland GmbH i. L. als Beklagter Berufungen bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht eingelegt werden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden, welche nach dem Zählverfahren für die zeitlich erste Berufung - bei mehreren Berufungen am selben Tag die erste zuzuteilende Berufung - zuständig ist. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Diese Regelung gilt für alle angeführten Verfahren, ungeachtet, ob am Verkündungstermin ein Urteil verkündet wurde oder durch die Kammer 18 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main ein Urteil erst zu einem späteren Zeitpunkt verkündet wird und ob/oder neben der SunExpress Deutschland GmbH i. L. mit Wirkung für eine weitere Partei ein Urteil ergangen ist oder ergehen wird.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer VIII zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich eine Massensache vorliegt, wird dadurch nicht aufgehoben. Daneben bleibt Teil 2 Abschnitt C Ziffer XI anwendbar.

2. Der – weiterhin noch vakante - Vorsitz der Kammer 2 ist seit 1. Januar 2021 bis auf Weiteres an Frau Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Charlotte Gieraths zusätzlich zum Vorsitz der Kammer 18 übertragen. Da die Übertragung der Kammer 2 an eine bzw. einen ständige/n Vorsitzende/n ohne Zuständigkeit für eine weitere Kammer aufgrund derzeit laufender und künftiger Besetzungsverfahren nicht absehbar ist, wird der bereits durch die Beschlüsse Nr. 14/2020 vom 27. August 2020, Nr. 18/2020, Ziff. 1, vom 29. Oktober 2020 und Nr. 06/2021, Ziff. 2, vom 31. Mai 2021 beschlossene Eingangstopp auch über den 31. Dezember 2021 hinaus bis auf Weiteres im Jahr 2022 andauern. Für in die Kammer 2 noch eingehende Verfahren gilt ebenfalls fortdauernd die Regelung durch den Präsidiumsbeschluss Nr. 06/2021, Ziff. 2 vom 31. Mai 2021.

Im Zweifel sind die Regelungen der vorstehend angeführten Beschlüsse maßgeblich, welche fortgelten.

3. Die Abordnung von Herrn Richter am Arbeitsgericht Sebastian Heinelt zum Zwecke der Erprobung an das Hessische Landesarbeitsgericht endet mit Ablauf des 28. Februar 2022. Da nach dem 28. Februar 2022 der Vorsitz der Kammer 19 aus heutiger Sicht zunächst nicht wieder ständig besetzt sein wird, erhält die erhält die Kammer 19 ab dem nächsten Zuteilungstermin bis auf Weiteres keine Sa-Verfahren sowie keine TaBV-Sachen zugewiesen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIX des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2021 und des schon beschlossenen Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2022 erfasst werden. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- oder Folgeverfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt C Ziffern III und IV der Geschäftsverteilungspläne des HLAG für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zu anhängigen Verfahren der Kammer 19 sind.

4. Bei der Zuteilung von Verfahren am 13. Dezember 2021 ist aufgrund einer fehlerhaften Meldung der Geschäftsstelle von dem statistischen Abschluss eines Güterichterverfahrens der Kammer 13 ausgegangen worden, welches von der Kammer 15 in das Güterichterverfahren überwiesen worden war. Das am 13. Dezember 2021 zur Verteilung anstehende Verfahren 0 Sa 1572/21 ist daher als Ausgleich der Kammer 15 zugeteilt worden und hat das Aktenzeichen 15 Sa 1572/21 erhalten (vgl. Anlage 7, Buchst. J zum GVP 2021). Diese Zuteilung wird korrigiert; das Verfahren 15 Sa 1572/21 wird der Kammer 13 zugeteilt. Der Kammer 13 hätte das Verfahren ohne Anwendung der Regelung in Anlage 7, Buchst. J zum GVP 2021 über die allgemeine Zuteilungstabelle zugewiesen werden müssen.

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 2021

gez. Woitaschek

gez. Gieraths

gez. Dr. Gegenwart

gez. Dr. Horcher

(VRLAG Griebeling ist wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 20. Januar 2022

1.

Die Abordnung zum Zwecke der Erprobung an das Hessische Landesarbeitsgericht endet für den Richter am Arbeitsgericht Sebastian Heinelt mit Ablauf des 28. Februar 2022. Da der Vorsitz der Kammer 19 danach zunächst nicht wieder ständig besetzt sein wird, trifft das Präsidium betreffend die Kammer 19 bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zur Besetzung der Kammer 19 mit einer/einem ständigen Vorsitzenden die nachfolgenden Regelungen:

a) Der in Ziffer 3 des Präsidiumsbeschlusses Nr. 24/21 vom 16. Dezember 2021 beschlossene Eingangsstopp für die Kammer 19 wird fortgeführt und ab dem nächsten Zuteilungstermin auf SaGa- und TaBVGa-Sachen erstreckt. Auch insoweit ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIX des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 erfasst werden. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- oder Folgeverfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt C Ziffern III und IV des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 zu anhängigen Verfahren der Kammer 19 sind.

b) Weiter erhält die Kammer 19 ab dem nächsten Zuteilungstermin auch keine Ta-Verfahren zugewiesen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, für die sich die Zuständigkeit der Kammer 19 auf Grund einer Fachzuständigkeit für Sa- oder TaBV-Sachen ergibt oder weil in der Kammer 19 bereits die zugehörige Sa- oder TaBV-Sache anhängig.

c) Einstweilige Verfügungsverfahren, die der Kammer 19 aufgrund ihrer Fachzuständigkeit gemäß der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIX des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 zuzuweisen wären, werden nicht der Kammer 19 zugewiesen, sondern unter Anrechnung auf die allgemeine Zuteilung im Hinblick auf ihre Fachzuständigkeit gemäß der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIV des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 der Kammer 14.

2.

Weiter wird die Kammer 17 ab dem 1. April 2022 im Vorsitz nicht mehr ständig besetzt sein, da der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht Yilmaz ab diesem Zeitpunkt wieder ausschließlich den Vorsitz der Kammer 11 führen wird. Vor diesem Hintergrund trifft das Präsidium betreffend die Kammer 17 bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zur Besetzung der Kammer 17 mit einer/einem ständigen Vorsitzenden die nachfolgenden Regelungen:

a) Die Kammer 17 erhält ab dem nächsten Zuteilungstermin keine Sa- und SaGa-Verfahren sowie keine TaBV- und TaBVGa-Sachen zugewiesen. Ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XVII des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 erfasst werden. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- oder Folgeverfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt C Ziffern III und IV des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 zu anhängigen Verfahren der Kammer 17 sind.

b) Weiter erhält die Kammer 17 ab dem nächsten Zuteilungstermin auch keine Ta-Verfahren zugewiesen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, für die sich die Zuständigkeit der Kammer 17 auf Grund einer Fachzuständigkeit für Sa- oder TaBV-Sachen ergibt oder weil in der Kammer 17 bereits die zugehörige Sa- oder TaBV-Sache anhängig.

c) Einstweilige Verfügungsverfahren, die der Kammer 17 aufgrund ihrer Fachzuständigkeit gemäß der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XVII des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 zuzuweisen wären, werden nicht der Kammer 17 zugewiesen, sondern unter Anrechnung auf die allgemeine Zuteilung im Hinblick auf ihre Fachzuständigkeit gemäß der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer XI des Geschäftsverteilungsplans des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 der Kammer 11.

3.

Der planmäßige Vorsitzende der Kammer 4 ist bereits seit Mai 2021 und bis auf Weiteres erkrankt. Erstvertreten wird der Vorsitzende der Kammer 4 nach dem Geschäftsverteilungsplan des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 durch die oder den Vorsitzenden der Kammer 8. Derzeit ist der Vorsitz der Kammer 8 im Wege einer Abordnung zur Erprobung mit der Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Silke Kohlschitter besetzt.

Im Hinblick darauf, dass mit einer kurzfristigen Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte durch den ständigen Vorsitzenden der Kammer 4 nicht zu rechnen ist und der Vorsitz der Kammer 8 noch bis zum 31. August 2022 mit einer zur Erprobung abgeordneten Richterin besetzt ist,

ändert das Präsidium den Geschäftsverteilungsplan des HLAG für das Geschäftsjahr 2022 zur Vermeidung einer Vertretung der Kammer 4 durch die derzeitige, zur Erprobung abgeordnete Vorsitzende der Kammer 8 teilweise ab.

Die Kammer 4 wird daher auch für die Zeit ab dem 14. Februar 2022 bis zum 3. Juli 2022, längstens jedoch bis zur Rückkehr des derzeit erkrankten ständigen Vorsitzenden der Kammer 4 oder bis zur Besetzung der Kammer 4 mit einem/einer ständigen neuen Vorsitzenden, wie folgt erstvertreten (die bestehenden Vertretungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt):

Für die Zeit von - bis einschließlich	Erstvertretung durch
14.02.2022 - 06.03.2022 und 25.04.2022 - 01.05.2022	Präsident Woitaschek
14.03.2021 - 03.04.2022 und 19.04.2022 - 24.04.2022	VRLAG Goltzsche
07.03.2022 - 13.03.2022 und 04.04.2022 - 18.04.2022 und 02.05.2022 - 08.05.2022	VRLAG Dr. Gegenwart
09.05.2022 - 06.06.2022	VRLAG Dr. Horcher
07.06.2022 - 03.07.2022	VRLAG Fink

Frankfurt am Main, den 20. Januar 2022

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

gez. Dr. Horcher

(VRLAG Griebeling ist wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 28. Januar 2022

1. Der Geschäftsverteilungsplan 2022 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 5 und in der Anlage 2 Ziffer IX Buchst. c Satz 4 vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss). Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffern XI und XVII die Kammer 11 und die Kammer 17 für Verfahren zuständig, bei denen ein Luftfahrtunternehmen auf Arbeitgeberseite Partei ist, soweit nicht eine vorrangige Fachzuständigkeit eingreift.

Die Kammer 26 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 9. Dezember 2021 Entscheidungen in Rechtstreiten von Klägerinnen und Klägern wegen Kündigungen gegen die Cathay Pacific Airways Limited verkündet.

Für den Fall, dass gegen die am 9. Dezember 2021 verkündeten Urteile der Kammer 26 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Cathay Pacific Airways Limited als Beklagter bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht Berufungen eingelegt werden oder schon eingelegt wurden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden, welche nach dem Zählverfahren für die erste Berufung - bei mehreren Berufungen am selben Tag die erste zuzuteilende Berufung - zuständig ist. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer IX zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich eine Massensache vorliegt, wird dadurch nicht aufgehoben. Daneben bleibt Teil 2 Abschnitt C Ziffer XI anwendbar.

2. In der Anlage 2 Ziffer IX Buchst. c Satz 4 GVP 2022 wird ein Verweisungsfehler korrigiert. In Satz 4 wird verwiesen auf Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 5 GVP 2022, nicht auf Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 4 GVP 2022.

Frankfurt am Main, den 28. Januar 2022

gez. Woitaschek

gez. Gieraths

gez. Dr. Gegenwart

gez. Dr. Horcher

(VRLAG Griebeling ist wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 2. März 2022

Der Geschäftsverteilungsplan 2022 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 5 und in der Anlage 2 Ziffer IX Buchst. c Satz 4 vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss). Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffern XIV Buchst. b und XIX Buchst. b die Kammer 14 und die Kammer 19 für Verfahren zuständig, bei denen in bürgerlichen Rechtsstreiten aus der privaten Wirtschaft um Sonderzuwendungen gestritten wird, soweit diesen nicht Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen.

Die Kammer 14 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 8. Dezember 2021 und am 26. Januar 2022 Entscheidungen in Rechtsstreiten von Klägerinnen und Klägern wegen der Zahlung eines 13. Gehalts gegen die Deutsche Lufthansa AG verkündet. In diesen Verfahren wurde dem Schwerpunkt nach darum gestritten, ob Ansprüche auf ein (anteiliges) 13. Gehalt wegen einer Regelung durch § 4 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Bewältigung der Corona-Krise entfallen.

Für den Fall, dass gegen diese am 8. Dezember 2021 und am 26. Januar 2022 verkündeten Urteile der Kammer 14 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht Berufungen eingelegt werden oder schon eingelegt wurden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden, welche nach dem Zählverfahren für die erste Berufung - bei mehreren Berufungen am selben Tag die erste zuzuteilende Berufung - zuständig ist. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer IX zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich eine Massensache vorliegt, wird dadurch nicht aufgehoben. Daneben bleibt Teil 2 Abschnitt C Ziffer XI anwendbar.

Frankfurt am Main, den 2. März 2022

gez. Woitaschek

gez. Gieraths

gez. Dr. Gegenwart

gez. Dr. Horcher

(VRLAG Griebeling ist wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 31. März 2022

1.

a) Der ständige Vorsitzende der Kammer 4 des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Herr Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Griebeling, ist seit dem 18. Mai 2021 und bis auf Weiteres arbeitsunfähig erkrankt.

Aufgrund ihrer Abordnung zum Zwecke der Erprobung an das Hessische Landesarbeitsgericht wird

Frau Richter am Arbeitsgericht
Dr. Anna-Lena Kaluza - Krieg

daher mit Wirkung ab dem 1. April 2022 bis zum 31. Dezember 2022, längstens allerdings bis zur Rückkehr des ständigen Vorsitzenden der Kammer 4, vorübergehend der Vorsitz der Kammer 4 des Hessischen Landesarbeitsgerichts übertragen.

b) Für den Fall, dass der Kammer 4 Verfahren zugewiesen wurden bzw. werden, in denen die Vorsitzende Dr. Kaluza-Krieg wegen Vorbefassung im Sinne von § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen ist, werden diese Verfahren, abweichend von sonstigen Vertretungsregelungen in der Geschäftsverteilung, der Kammer 15 zugewiesen. Entsprechend den Zuweisungen erfolgt ein Ausgleich durch Abgabe des nächsten der aufnehmenden Kammer 15 zugewiesenen Verfahrens an die Kammer 4, welches kein Verfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt A. Ziff. XV. des Geschäftsverteilungsplans 2022 und kein Folge- oder Parallelverfahren zu einem bereits der Kammer 15 zugewiesenen Verfahren ist, wobei maßgeblich der nächste Zuteilungstermin nach Abgabe des Verfahrens aus der Kammer 4 ist. In Bezug auf an die Kammer 15 abgegebene Verfahren gelten im Übrigen die Regeln zu Folge- und Parallelverfahren des Geschäftsverteilungsplans.

2.

Der durch Ziffer 2 des Präsidiumsbeschlusses Nr. 08/21 vom 30. Juni 2021 geltende Eingangsstopp für die Kammer 4 wird geändert. Die Kammer 4 nimmt ab dem 1. April 2022

wieder an der Zuteilung von Ta-Verfahren nach der Ta-Zuteilungstabelle teil. Im Übrigen gilt im Hinblick auf die lediglich befristete Besetzung im Vorsitz der Kammer 4 der Eingangsstopp fort, so dass die Kammer 4 nur Sa- und SaGa-Verfahren sowie TaBV- und TaBVGa-Sachen zugewiesen erhält, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A Ziffer IV erfasst sind und Verfahren, die Parallel- und Folgeverfahren zu im Sinne von Teil 2 Abschnitt C. Ziffern II. und IV. maßgeblichen Verfahren der Kammer 4 sind.

3.

Die Kammer 19 des Hessischen Landesarbeitsgerichts ist, nachdem eine neunmonatige Abordnung zur Erprobung mit Ablauf des 28. Februar 2022 endete, erneut im Vorsitz nicht ständig besetzt. Besetzungsverfahren auf Stellen für Vorsitzende Richter/innen am Hessischen Landesarbeitsgericht laufen, werden aber noch nicht in der nächsten Zeit beendet sein. Zur Vermeidung einer Überlast bei der geschäftsplanmäßigen Erstvertreterin der Kammer 19 wird die Erstvertretung der Kammer 19 abweichend vom Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2022 ab dem 4. April 2022 bis zum 18. September 2022, längstens allerdings bis zur Besetzung der Kammer 19 mit einem/einer ständigen Vorsitzenden, wie folgt erstvertreten (die bestehenden Vertretungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt):

Für die Zeit von - bis einschließlich	Erstvertretung durch
04.04.2022 - 17.04.2022	Vizepräsidentin Gieraths
18.04.2022 - 01.05.2022	VRLAG Dr. Franzke
02.05.2022 - 15.05.2022	VRLAG Nungeßer
16.05.2022 - 29.05.2022	VRLAG Yilmaz
30.05.2022 - 12.06.2022	VRLAG Dr. Lukas
13.06.2022 - 26.06.2022	VRLAG Prof. Dr. Becker
27.06.2022 - 10.07.2022	VRLAG Dr. Franzke
11.07.2022 - 24.07.2022	VRLAG Prof. Dr. Becker
25.07.2022 - 07.08.2022	VRLAG Yilmaz
08.08.2022 - 21.08.2022	Vizepräsidentin Gieraths
22.08.2022 - 04.09.2022	VRLAG Dr. Lukas
05.09.2022 - 18.09.2022	VRLAG Nungeßer

Frankfurt am Main, den 31. März 2022

gez. Woitaschek

gez. Dr. Horcher

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

(VorsRiLAG Griebeling wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 31. März 2022

1. Dem Vorsitzenden der Kammer 11 wurde mit Wirkung vom 1. November 2020 wegen einer Vakanz im Vorsitz zusätzlich der Vorsitz der Kammer 17 übertragen und beide Kammern wurden ab diesem Zeitpunkt als 50%-Kammern geführt. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 wird Herr Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Mustafa Yilmaz im Hinblick auf den hohen Bestand der Kammer 11 wieder ausschließlich den Vorsitz der Kammer 11 führen, die Kammer 17 wird ab dem 1. April 2022 im Vorsitz zunächst nicht wieder ständig besetzt sein.

Der mit Präsidiumsbeschluss Nr. 21/2021 vom 22. November 2021 beschlossene Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2022 wird wegen dieser Änderung mit Wirkung vom 1. April 2022 wie folgt angepasst:

a) unter

E. Zuteilungsregeln II. Allgemeine Zuteilung:

1. Die Kammer 1 erhält 10 %, die Kammer 3 erhält 75 %, die Kammer 8 erhält 75 %, ~~die Kammer 11 erhält 50%~~, die Kammer 13 erhält 50 %, ~~die Kammer 17 erhält 50%~~ und die Kammer 18 erhält 40 % der Belastung der übrigen Kammern. Dementsprechend sind die Kammern 1, 3, 8, ~~11~~, 13, ~~17~~ und 18 jeweils wie folgt bei den Zuteilungen auszusparen, was formularmäßig in der Zuteilungstabelle zu berücksichtigen ist:

- Kammer 1: nach jeweils einer Zuteilung neun Mal,
- Kammer 3: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
- Kammer 8: abwechselnd nach jeweils acht Zuteilungen zwei Mal und nach jeweils sieben Zuteilungen drei Mal,
- ~~Kammer 11: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal,~~
- Kammer 13: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal,
- ~~Kammer 17: nach jeweils fünf Zuteilungen fünf Mal,~~
- Kammer 18: nach jeweils vier Zuteilungen sechs Mal.

Davon unberührt bleiben fortwirkende Präsidiumsbeschlüsse über Entlastungen bzw. Eingangsstops von Kammern.

b) unter

F. Zuteilung der Vorsitzenden und deren Vertretung I. Zuteilung der Vorsitzenden:

Kammer 1:	Präsident Woitaschek
Kammer 2:	Vizepräsidentin Gieraths
Kammer 3:	Vorsitzende Richterin Schäffer
Kammer 4:	Vorsitzender Richter Griebeling (abgeordnet ab dem 1. April 2022 Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kaluza-Krieg)
Kammer 5:	Vorsitzender Richter Goltzsche
Kammer 6:	Vorsitzender Richter Kreutzberg-Kowalczyk
Kammer 7:	Vorsitzender Richter Prof. Dr. Becker
Kammer 8:	Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Dr. Kohlschitter (abgeordnet bis zum 31. August 2022)
Kammer 9:	Vorsitzende Richterin Fink
Kammer 10:	Vorsitzender Richter Dr. Horcher
Kammer 11:	Vorsitzender Richter Yilmaz
Kammer 12:	Vorsitzender Richter Dr. Franzke
Kammer 13:	Vorsitzende Richterin Dr. Lukas
Kammer 14:	Vorsitzende Richterin Nungeßer
Kammer 15:	Vorsitzende Richterin Jansen
Kammer 16:	Vorsitzender Richter Dr. Gegenwart
Kammer 17:	N.N.
Kammer 18:	Vizepräsidentin Gieraths
Kammer 19:	N.N.

II. Vertretung der Vorsitzenden bei Verhinderung:

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18, hilfsweise 6, 7, 8, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 1, hilfsweise 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 14, 17, 19, 3, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 18, hilfsweise 7, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 12, 16, 18, 6, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 17, 19, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 13, 15, 5, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 15, 5, 9, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 16, 18, 6, 7, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 18, 6, 7, 11, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 5, 9, 10, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 17, hilfsweise 19, 3, 4, 8, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 9, 10, 13, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 6, 11, 12, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19, 18.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 3, 4, 8, 14, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 1, hilfsweise 6, 7, 11, 12, 16, 5, 9, 10, 13, 15, 3, 4, 8, 14, 17, 19.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 4, 8, 14, 17, 6, 7, 11, 12, 16, 18, 5, 9, 10, 13, 15.

Zeigt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender dem Präsidium an, dass sie/er nicht nur ganz kurzfristig mehr als drei volle Kammern (bei Vorsitzenden halber Kammern: mehr als 1,5 Kammern) zu vertreten hat, beschließt das Präsidium unverzüglich über eine dieser Überlastung abhelfende anderweitige Vertretungsregelung.

Für den Fall und für die Dauer der Inkraftsetzung des für das Hessische Landesarbeitsgericht geltenden Pandemieplanes trifft das Präsidium eine eigenständige und erforderlichenfalls abweichende Vertretungsregelung.

III. Vertretung der Vorsitzenden bei der Entscheidung über eine Ablehnung:

Die oder der Vorsitzende der Kammer 1 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 11, 12, 16, 18, 6, 13, 10, 9, 5, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 2 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 12, 11, 8, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 3 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 19, hilfsweise 17, 14, 8, 4, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 4 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 3, hilfsweise 19, 17, 14, 8, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 5 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 15, hilfsweise 13, 10, 9, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 6 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 7, hilfsweise 16, 12, 11, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 7 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 6, hilfsweise 18, 16, 12, 11, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 8 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 4, hilfsweise 3, 19, 17, 14, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 9 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 5, hilfsweise 15, 13, 10, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 10 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 9, hilfsweise 5, 15, 13, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 11 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 6, 18, 16, 12, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 12 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 11, hilfsweise 7, 6, 18, 16, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 13 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 10, hilfsweise 9, 5, 15, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 14 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 8, hilfsweise 4, 3, 19, 17, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 8, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 15 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 13, hilfsweise 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 16 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 12, hilfsweise 11, 7, 6, 18, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 17 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 14, hilfsweise 8, 4, 3, 19, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 18 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 16, hilfsweise 12, 11, 7, 6, 19, 17, 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5.

Die oder der Vorsitzende der Kammer 19 wird vertreten durch die oder den Vorsitzende(n) der Kammer 17, hilfsweise 14, 8, 4, 3, 15, 13, 10, 9, 5, 18, 16, 12, 11, 7, 6.

2.

Da die Kammer 17 ab dem 1. April 2022 damit im Vorsitz nicht mehr ständig besetzt ist, gilt ab dem Zuteilungstermin 1. April 2022 bis auf Weiteres ein Eingangsstopp. Die Kammer 17 erhält danach keine Sa- und SaGa-Verfahren sowie keine Ta-, TaBV- und TaBVGa-Sachen zugewiesen. Davon ausgenommen sind Verfahren, die von der Regelung in Teil 2 Abschnitt A. Ziffer XVII Nr. 1 erfasst sind. Ebenso ausgenommen sind Verfahren, die Parallel- und Folgeverfahren zu im Sinne von Teil 2 Abschnitt C. Ziffern II. und IV. maßgeblichen Verfahren der Kammer 17 sind.

Frankfurt am Main, den 31. März 2022

Woitaschek

Dr. Horcher

Dr. Gegenwart

Gieraths

(VorsRiLAG Griebeling wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 31. März 2022

Der Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2022 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 5 und in der Anlage 2 Ziffer IX Buchst. c Satz 4 vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss).

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffern XI die Kammer 11 und XVII die Kammer 17 für Verfahren zuständig, bei denen ein Luftfahrtunternehmen auf Arbeitgeberseite Partei ist, soweit nicht eine vorrangige Fachzuständigkeit eingreift.

Die Kammer 10 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 1. März 2022 in 46 Kündigungsrechtstreiten von Klägerinnen und Klägern gegen die United Airlines Inc. durch Urteil entschieden. Für den Fall, dass gegen diese am 1. März 2022 verkündeten Urteile der Kammer 10 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der United Airlines Inc. als Beklagter bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht Berufungen eingelegt werden oder schon eingelegt wurden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugewiesen werden, welche schon für die Berufungsverfahren wegen der früheren Kündigungsrechtstreite der Kammer 10 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der United Airlines Inc. als Beklagter gemäß dem Präsidiumsbeschluss Nr. 12/21, Ziffer 4, vom 29. Juli 2021 zuständig ist. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Folgesachen gemäß Teil 2 Abschnitt C III und gleichzeitig als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer IX zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich Folgesachen bzw. eine Massensache vorliegt, wird dadurch nicht aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 31. März 2022

gez. Woitaschek

gez. Dr. Horcher

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

(VorsRiLAG Griebeling wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 27. April 2022

Der Geschäftsverteilungsplan 2022 sieht in Teil 2 Abschnitt B. Ziffer I Nr. 5 und in der Anlage 2 Ziffer IX Buchst. c) Satz 4 vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss).

Die Kammer 25 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 20. Januar 2022, 3. Februar 2022 und 3. März 2022 in insgesamt 16 Rechtsstreiten gegen die TUIfly GmbH um Kündigung und Zahlung durch Urteil entschieden.

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A. Ziffern XI. und XVII. die Kammer 11 und die Kammer 17 für Verfahren zuständig, bei denen ein Luftfahrtunternehmen auf Arbeitgeberseite Partei ist, soweit nicht eine vorrangige Fachzuständigkeit eingreift.

Für den Fall, dass gegen Urteile der Kammer 25 des Arbeitsgerichts Frankfurt vom 20. Januar 2022, 3. Februar 2022 und 3. März 2022 mit der TUIfly GmbH als Beklagter Berufungen bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht eingelegt werden oder bereits eingelegt worden sind, welche in die gemeinsame Fachzuständigkeit der Kammern 11 und 17 fallen, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden, welche nach dem Zählverfahren für die zeitlich erste Berufung – bei mehreren Berufungen am selben Tag die erste zuzuteilende Berufung – zuständig ist. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V. zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme, dass die Berufungen als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer IX zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich eine Massensache vorliegt, wird dadurch nicht aufgehoben. Ebenso bleibt Teil 2 Abschnitt C. Ziffer XI anwendbar.

Frankfurt am Main, den 27. April 2022

gez. Woitaschek

gez. Gieraths

(VRLAG Dr. Gegenwart ist
wegen Urlaubs verhindert)

gez. Dr. Horcher

(VRLAG Griebeling ist wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 25. Mai 2022

1. Der Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2022 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 5 und in der Anlage 2 Ziffer IX Buchst. c Satz 4 vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss).

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIV Buchst. b die Kammer 14 und Ziffer XIX Buchst. b die Kammer 19 für Verfahren zuständig, bei denen in bürgerlichen Rechtsstreiten aus der privaten Wirtschaft um Sonderzuwendungen gestritten wird, soweit diesen nicht Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen.

Die Kammer 14 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 11. Mai 2022 Entscheidungen in Rechtsstreiten von Klägerinnen und Klägern wegen der Zahlung eines 13. Gehalts gegen die Deutsche Lufthansa AG verkündet. In diesen Verfahren wurde dem Schwerpunkt nach darum gestritten, ob Ansprüche auf ein (anteiliges) 13. Gehalt wegen einer Regelung durch § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Bewältigung der Corona-Krise entfallen.

Für den Fall, dass gegen diese am 11. Mai 2022 verkündeten Urteile der Kammer 14 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht Berufungen eingelegt werden oder schon eingelegt wurden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden, welche schon für die Berufungsverfahren wegen der früheren Rechtsstreite der Kammer 14 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter gemäß dem Präsidiumsbeschluss Nr. 04/22 vom 2. März 2022 zuständig ist. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Parallelsachen gemäß Teil 2 Abschnitt C Ziffer IV und gleichzeitig als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer IX zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich Parallelsachen bzw. eine Massensache vorliegt, wird dadurch nicht aufgehoben.

2. Die mit Unterbrechung vom Hessischen Ministerium der Justiz wiederernannte ehrenamtliche Richterin aus dem Kreis der **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** wird ihrer ursprünglichen Kammer zugewiesen:

Frau Iris Naegel

der Kammer 4.

Frankfurt am Main, den 25. Mai 2022

gez. Woitaschek

gez. Dr. Horcher

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

(VorsRiLAG Griebeling wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 15. August 2022

Der Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Landesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2022 sieht in Teil 2 Abschnitt B Ziffer I Nr. 5 und in der Anlage 2 Ziffer IX Buchst. c Satz 4 vor, dass bei geteilter Fachzuständigkeit die zu einer Massensache gehörenden Verfahren durch Präsidiumsbeschluss abweichend vom Zählverfahren unmittelbar einer Kammer zugewiesen werden können (Zuweisungsbeschluss).

Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht sind nach Teil 2 Abschnitt A Ziffer XIV Buchst. b die Kammer 14 und Ziffer XIX Buchst. b die Kammer 19 für Verfahren zuständig, bei denen in bürgerlichen Rechtsstreiten aus der privaten Wirtschaft um Sonderzuwendungen gestritten wird, soweit diesen nicht Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zugrunde liegen.

Die Kammer 14 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat am 29. Juni 2022 und 13. Juli 2022 weitere Entscheidungen in Rechtsstreiten von Klägerinnen und Klägern wegen der Zahlung eines 13. Gehalts gegen die Deutsche Lufthansa AG verkündet. In diesen Verfahren wurde dem Schwerpunkt nach darum gestritten, ob Ansprüche auf ein (anteiliges) 13. Gehalt wegen einer Regelung durch § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Bewältigung der Corona-Krise entfallen.

Für den Fall, dass gegen diese am 29. Juni 2022 und 13. Juli 2022 verkündeten Urteile der Kammer 14 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht Berufungen eingelegt werden oder schon eingelegt wurden, wird bestimmt, dass alle Berufungen unmittelbar derjenigen Kammer zugeteilt werden bzw. zutreffend zugeteilt wurden, welche schon für die Berufungsverfahren wegen der früheren Rechtsstreite der Kammer 14 des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main mit der Deutsche Lufthansa AG als Beklagter gemäß den Präsidiumsbeschlüssen Nr. 04/22 vom 2. März 2022 und Nr. 11/22 vom 25. Mai 2022 zuständig ist. Insoweit wird das Zählverfahren nicht angewendet bzw. war nicht anzuwenden, um Rückgaben nach Anlage 2 Ziffer V zu vermeiden.

Das geänderte Zuteilungsverfahren beruht auf der Annahme des Präsidiums, dass die Berufungen als Parallelsachen gemäß Teil 2 Abschnitt C Ziffer IV und gleichzeitig als Massensachen gemäß Anlage 2 Ziffer IX zu qualifizieren sind. Die Prüfung durch den bzw. die Kammervorsitzende/n der aufnehmenden Kammer, ob tatsächlich Parallelsachen bzw. eine Massensache vorliegt, wird dadurch nicht aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 15. August 2022

(Präs. Woitaschek urlaubsbedingt verhindert)

gez. Dr. Horcher

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

(VorsRiLAG Griebeling wegen Krankheit verhindert)

Beschluss des Präsidiums des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 28. September 2022

Aufgrund ihrer Abordnung zum Zwecke der Erprobung an das Hessische Landesarbeitsgericht wird

Frau Präsidentin des Arbeitsgerichts
Dr. Bettina G ü n t h e r

mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2022 der Vorsitz der Kammer 8 des Hessischen Landesarbeitsgerichts übertragen.

Für den Fall, dass der Kammer 8 Verfahren zugewiesen worden sind bzw. werden, in denen die Vorsitzende Dr. Günther wegen Vorbefassung im Sinne von § 41 Nr. 6 ZPO ausgeschlossen ist, werden diese Verfahren, abweichend von sonstigen Vertretungsregelungen in der Geschäftsverteilung, der Kammer 7 zugewiesen. Entsprechend den Zuweisungen erfolgt ein Ausgleich durch Abgabe des nächsten der aufnehmenden Kammer 7 zugewiesenen Verfahrens an die Kammer 8, welches kein Verfahren im Sinne von Teil 2 Abschnitt A. Ziff. VII. des Geschäftsverteilungsplans 2022 bzw. 2023 und kein Folge- oder Parallelverfahren zu einem bereits der Kammer 7 zugewiesenen Verfahren ist, wobei maßgeblich der nächste Zuteilungstermin nach Abgabe des Verfahrens aus der Kammer 8 ist. In Bezug auf an die Kammer 7 abgegebene Verfahren gelten im Übrigen die Regeln zu Folge- und Parallelverfahren des Geschäftsverteilungsplans.

Frankfurt am Main, den 28. September 2022

gez. Woitaschek

gez. Dr. Gegenwart

gez. Gieraths

Griebeling
(durch Krankheit verhindert)

Dr. Horcher
(durch Urlaub verhindert)